Verrat von Staatsgeheimnissen

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Hermann Conrad

Assessor,
aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 9. Mai 1941

Tag der Promotion: 28. Mai 1941

1941

Druck von Dr. Emil Ebering, Berlin SW 68, Ritterstraße 77/78

L 37

Dekan: Prof. Dr. Gieseke

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Graf von Gleispach

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Kohlrausch

D 11

Meinen lieben Eltern

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 7

§ 1. Die geschichtliche Entwicklung des Tatbestandes 8

§ 2. Der Einfluß der verschiedenen Grundanschauungen auf die Bildung des Tatbestandes 14

§ 3. Einheit von Volk und Staat 16

§ 4. Der Verrat als Treubruch 17

§ 5. Pflichtverletzung als Ausgangspunkt der Begriffsbildung 18

§ 6. Bedeutet der Gedanke des Treubruchs und der Pflichtverletzung eine Wendung zum Täterstrafrecht? 22

§ 7. Wehrmacht, Politik und Wirtschaft als Einheit 28

§ 8. Begriff des Staatsgeheimnisses 30

§ 9. Der Verrat von Staatsgeheimnissen 36

§ 10. Ausspähung und Spionage 39

§ 11. Vorbereitungshandlungen und Ergänzungstatbestände 44

§ 12. Schlußbetrachtung 49

Schrifttum 51

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550802_0113

Einleitung

Das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 war zur Zeit seines Inkrafttretens das einzige Gesetz, das Strafbestimmungen gegen Hochverrat und Landesverrat enthielt. Ergänzt wurde es durch das Militärstrafgesetzbuch vom 20. 6. 1872. Da in den folgenden Jahren die ausländische Spionage unerträglich zunahm[1], erging im Jahre 1893 das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse (SpionG.), das kurz vor dem Ausbruch des Weltkrieges eine neue, erweiterte Fassung erhielt (Gesetz vom 3. 6. 1914).

Der nationalsozialistische Staat hat sogleich nach der Machtübernahme weitere gesetzgeberische Maßnahmen getroffen, um den zahlreichen Angriffen hochverräterischer und landesverräterischer Art wirksam begegnen zu können. Eingeleitet wurden diese Reformen durch eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 gegen den „Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe". Unter anderem wurden hier die Strafandrohungen für den Verrat von Staatsgeheimnissen verschärft. Für alle Fälle des vollendeten Verrats und der vollendeten Ausspähung wurde die Todesstrafe angedroht. Weitere Änderungen auf dem Gebiete des Hoch- und Landesverrats brachten die Verordnung zur „Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 31. 3. 1933", die „Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. 5. 1933" und das Gesetz „zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. 10. 1933".

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens (ÄndG.) vom 24. April 1934 (RGBl. I 1934, S. 341) hat alle Strafvorschriften zusammengefaßt, die das Gebiet des Hoch- und Landesverrats betreffen. Nunmehr sind alle früheren Tatbestände in den §§ 80 bis 93a StGB. vereinigt. Die Sondergesetze, auch das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, sind damit außer Kraft getreten. Nur der Landesverrat im Felde (Kriegsverrat) wird noch nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bestraft (§ 57 MStGB.).

Mit dem ÄndG. vom 24. April 1934 hat der nationalsozialistische Gesetzgeber zu dem Problem des Hoch- und Landesverrats eingehender Stellung genommen, die Tatbestände weiter ausgebaut, empfindliche Lücken geschlossen. Für das kommende Strafrecht entsteht die Frage, ob diese neugefaßten Tatbestände bereits den heutigen politischen Grundanschauungen vollends entsprechen.

Diese Frage soll für das Gebiet des Verrats von Staatsgeheimnissen untersucht und beantwortet werden, zumal die Verletzung der staatsgeheimen Sphäre das wichtigste Delikt gegen die Führung und Behauptung des Deutschen Reiches nach außen ist.

1. Vgl. Brune, Hochverrat und Landesverrat. Diss. Göttingen 1937, S. 3.

§ 1

Die geschichtliche Entwicklung des Tatbestandes

Der Verrat von Staatsgeheimnissen hat als erkennbarer selbständiger Verbrechensbegriff eine verhältnismäßig kurze Geschichte. Das Verbrechen selbst war aber unter dem Gedanken einer Verletzung oder Gefährdung des Gemeinwesens schon lange in seiner Bedeutung erkannt und mit schweren Strafen geahndet worden.

Schon im römischen Recht wurden sämtliche Vergehen, die sich gegen den Bestand des Staates richteten, unter der Bezeichnung „perduellio“[1] mit dem Tode bestraft. Später wurde die „perduellio“ von dem crimen majestatis populi Romani imminutae aufgenommen, das neben der „perduellio“ auch noch Hochverrat und Majestätsverbrechen umfaßte.

Auch das germanische Recht kannte den Geheimnisverrat, und zwar als Verstoß gegen das Gemeinwesen. Er wurde als Treubruch besonders schwer bestraft. Die Strafe für dieses Verbrechen, deren Täter man „proditores“ und „transfugae“ nannte[2], war der Tod durch den Strang. Auch das Edictum Rotharis in der Lex Langobardonum um 643 bestrafte den Spion und seinen Begünstiger mit dem Tode. „Infidelität“ war es, Staatsgeheimnisse an das Ausland zu übermitteln.[3]

Die mittelalterlichen Kodifikationen standen sehr stark unter dem Einfluß des römischen Rechts. Der Begriff des „crimen majestatis“ wurde übernommen.

Erst ziemlich spät hat die Wissenschaft den Tatbestand des Verrats von Staatsgeheimnissen genauer bestimmt und festgelegt. Bevor er eine eingehendere Regelung fand, fiel er unter den gesamten Begriff der Staatsverbrechen, die noch nicht besonders eingeteilt waren. Erst im 18. Jahrhundert, als die Partikulargesetzgebung infolge der politischen Verhältnisse zu hoher Blüte gelangte, begann man den Begriff des Staatsverbrechens zu gliedern. Das Verbrechen der Landesverräterei, das, ohne die Verfassung oder die Person des Monarchen anzugreifen, dem Staat zum Vor-

1. Übersetzung von von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 38: „arger, schlechter Krieg, Krieg gegen das eigene Vaterland“.
2. Ticatus, „Germania“: Proditores et transfugas arboris suspenduat. Caesar, „De bello Gallico“: Igni statim necaretur.
3. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 685.

teil anderer Mächte wissentlich Gefahr oder Nachteil verursachte, wurde gesondert aufgestellt.

Zwar kannte der Codex Iuris Bavarici Criminalis von 1751 die moderne Dreiteilung der Staatsverbrechen noch nicht. Er unterschied vielmehr lediglich Majestätsverbrechen und Perduellion. Aber zum ersten Male im deutschen Recht hören wir hier vom Staatsgeheimnis. So heißt es im I. c. VIII § 1: „Wer . . . mit Entdeckung der Staatsgeheimnisse oder in anderweg landschändliche Verräthereien begeht, . . . wird perduellione gehalten." Die Strafe für die Perduellion war Vierteilung nebst Vermögenseinziehung. Der Versuch dieses Verrats wurde mit derselben Strafe belegt.[4] Eine nähere Erläuterung, was der Codex unter dem Begriff des Staatsgeheimnisses versteht, haben wir nicht.

Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, das zum ersten Male den Hoch- und Landesverrat deutlicher voneinander trennte, verstand unter Landesverrat „ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird".[5] Man teilte den Landesverrat in drei Klassen ein. Unter Landesverräterei erster Klasse fiel der Verrat ganzer Festungen, Länder und Kriegsheere. Die zweite Klasse umfaßte den Verrat, der zum Vorteil des Feindes einen bedeutenden Schaden gegenüber dem Staate verursachte. Die dritte Klasse bestrafte den, der einen dem Staate nachteiligen Verkehr mit auswärtigen, noch nicht feindlichen Staaten unterhielt.

Die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 kannte nur Majestätsverbrechen und Landesverrat. Nähere Bestimmungen über den Landesverrat gab es nicht. Das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 unterstellte den Landesverrat dem Hochverrat. Im § 58 des 7. Hauptstückes des Gesetzes hieß es: „Das Verbrechen des Hochverrats begeht, wer etwas unternimmt, was . . . auf die Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von außen angelegt wäre." In der Aufzählung, wie ein solches Verbrechen begangen werden konnte, fand sich auch die Mitteilung von Geheimnissen. § 67 des Gesetzes verwies darauf, daß die Ausspähung militärischer Geheimnisse nach besonderen Vorschriften durch Militärgerichte abzuurteilen war. Hier erschien zum ersten Male eine selbständige Bestimmung über militärische Geheimnisse.

Das bayerische Strafrecht von 1813 teilte den Staatsverrat in vier Klassen. In der hier lediglich in Betracht kommenden zweiten Klasse waren verschiedene Tatbestände des Landesverrats aufgeführt, über Staatsgeheimnisse im einzelnen aber war nichts gesagt. Bestraft wurde, wer sich in „ein Verständnis mit Auswärtigen ein-

---

4. Vgl. Haag, Der Landesverrat im deutschen Strafrecht. Diss. Würzburg 1925, S. 46.

5. Vgl. Haag, a. a. O. S. 46. ALR § 100 Teil II Titel 20.

gelassen hat" oder „Festungen, Städte, Pässe oder andere Verteidigungsposten dem Feinde übergeben oder solche Übernahme oder Wegnahme derselben bewirkt hat". Art. 305 führte den Verrat von Festungsplänen an.

So hatten sich in der deutschen Partikulargesetzgebung nach der Trennung zwischen Hoch- und Landesverrat allmählich eigene Tatbestände des Landesverrats herausgebildet, die auch den Verrat von Staatsgeheimnissen enthielten. Einen weiteren Fortschritt brachte das „Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten" vom 14. 4. 1851, dessen Bestimmungen über den Landesverrat das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. 5. 1871 im wesentlichen übernommen hat.

Das Strafgesetzbuch von 1871 unterscheidet zwischen Landesverrat im Kriege und Landesverrat im Frieden. In der Literatur[6] wird der Landesverrat häufig in militärischen und diplomatischen Landesverrat eingeteilt. Der militärische Landesverrat (§§ 87 bis 91 StGB.) besteht in einem Angriff auf den inländischen Staat durch kriegerische, der diplomatische (§ 92 StGB.) in einem Angriff durch andersgeartete Unterstützung einer fremden Macht.[7]

§ 90 StGB. bestraft mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe den Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges

> Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mitteilt oder dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet.

Täter ist nach § 4 StGB. auch der Deutsche im Ausland, während gemäß § 91 StGB. gegen Ausländer allgemein nach Kriegsgebrauch verfahren wird. Begeht ein Ausländer eine solche Handlung, während er unter dem Schutz des Deutschen Reiches steht oder sich innerhalb des Deutschen Reiches aufhält, wird er wie ein Deutscher behandelt. Das gilt aber nur von einem Ausländer, der nicht als Angehöriger einer feindlichen Kriegsmacht militärische Handlungen vornimmt.[8]

Die für den Verrat von Staatsgeheimnissen wichtigsten Bestimmungen enthält § 92 StGB. Er lautet: „Wer vorsätzlich Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung

---

6. Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 15. Aufl. Tübingen 1931, S. 232.

7. Wird der Landesverrat im Felde begangen, so nennt ihn das MStGB. Kriegsverrat. Vgl. Schwartze, Landesverrat und Kriegsverrat. Diss. Halle 1897, Seite 44.

8. Vgl. RGSt. 49, 128.

einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft."

Staatsgeheimnisse sind nach van Calker[9] „alle Tatsachen, die nur innerhalb eines bestimmten Personenkreises bekannt sind und deren Bekanntwerden über diesen Kreis hinaus dem Willen der Regierung widerspricht". Es ist also sehr wohl möglich, daß die geheimzuhaltende Tatsache einem größeren Personenkreis zugänglich ist; wesentlich ist nur, daß der Kreis der um das Geheimnis Wissenden bestimmt oder bestimmbar ist. Außerdem muß eine Willenskundgebung des Staates vorliegen, durch die ein Geheimnis zum Staatsgeheimnis gemacht wird. Schlüssige Handlungen genügen, wenn daraus hervorgeht, daß der Wille des Staates tatsächlich auf die Geheimhaltung gerichtet ist.[10]

Die Geheimhaltung der Staatsgeheimnisse muß „einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich sein". Diese Erforderlichkeit wird vom Leipziger Kommentar[11] bejaht, „wenn durch die Preisgabe des Geheimnisses die rechtliche oder politische Stellung des Reiches nachträglich beeinflußt werden kann". Die Geheimhaltung soll vor „einer anderen Regierung" geschehen. Selbst bei weiter Auslegung dieses Begriffes muß dem Täter aber nachgewiesen werden, daß er von den Beziehungen seines Mittelsmannes zu der fremden Regierung gewußt hat, ein Nachweis, der nur selten gelingt.

Die Handlung kann durch Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung geschehen. Unter dem Begriff „mitteilt" ist jede Art geistiger oder körperlicher Mitteilung zu verstehen.[12] Öffentliche Bekanntgabe ist das Preisgeben eines Geheimnisses an eine nicht geringe, bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen, wodurch das Geheimnis dann der fremden Regierung übermittelt wird.[13] Täter kann auch ein Ausländer sein, wenn die Tat im Inlande begangen wird.

Die gesteigerte Bedeutung der Geheimhaltung sich rasch folgender Fortschritte und Veränderungen auf dem Gebiete der Bewaffnung und sonstiger Ausrüstung ließ bald erkennen, daß die bisherigen Bestimmungen über den Verrat militärischer Geheimnisse unzureichend waren. Konnte doch nur die Mitteilung an eine andere Regierung, nicht aber die Mitteilung an eine unbefugte

---

9. Vgl. van Calker, Vergl. Darst., Bd. I, S. 58.
10. Vgl. von Liszt, Der Begriff des militärischen Geheimnisses, in Festschrift für Brunner, Leipzig 1914, S. 221.
11. Siehe Leipz. Komm. zu § 92, Ziff. 6.
12. Vgl. Neuert, Ausspähung und Verrat von Staatsgeheimnissen, Diss. Erlangen 1933, S. 32.
13. So Leipz. Komm. zu § 92, Abs. 5.

Person, an einen Agenten einer ausländischen Regierung bestraft werden. Diese Lücke auszufüllen, wurde nach dem Vorbild anderer Staaten das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse von 1893 geschaffen (SpionG.).[14]

Gegenüber § 92 StGB. enthält § 1 SpionG.[15] erhebliche Verbesserungen, die aber nur für den militärischen Geheimnisverrat in Betracht kommen. Das Geheimnis muß nicht mehr „einer fremden Regierung" überlassen werden, eindeutig genügt „ein anderer". Durch die Mitteilung muß jedoch die Sicherheit des Reiches gefährdet sein. Andererseits ist der Begriff „Urkunde" durch die Bezeichnungen „Schriften, Zeichnungen und andere Gegenstände" ersetzt. Unter Schriften sind schriftlich fixierte Gedankengänge zu verstehen. Es fallen aber nicht darunter die schriftlich niedergelegten Nachrichten.[16] Der Begriff „Gegenstand" ist hier sehr weit zu fassen. Die vorhergehenden Begriffe „Schriften und Zeichnungen" haben nur erklärenden Charakter. Es können sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen darunter fallen; auch solche Gegenstände, die nicht Sachen im Rechtssinne sind, wie Wasserläufe, Flußmündungen usw. Ihre Geheimhaltung muß dabei für die Landesverteidigung erforderlich sein.

Die Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung ist durch den Ausdruck „in den Besitz oder zur Kenntnis gelangen läßt" verbessert. Danach können nunmehr auch Unterlassungen bestraft werden.[17]

Zum Vorsatz gehört das Bewußtsein des Täters, die Geheimhaltung sei im Interesse der Landesverteidigung erforderlich und sein Handeln könne dem Reiche zum Nachteil gereichen.

§ 2 SpionG.[18] verlangt bei dem Täter nicht das Bewußtsein, das Deutsche Reich zu gefährden. Es genügt jedes vorsätzliche und rechtswidrige Gelangenlassen an einen andern. Rechtswidriges Handeln liegt dann vor, wenn nicht die Staatsgewalt eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung gegeben hat.

---

14. Die Grundlagen für dieses Gesetz bildete das französische Spionagegesetz vom 18. April 1886.

15. § 1 SpionG. lautet: Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

16. Vgl. Neuert, a. a. O. S. 30.

17. Vgl. Stenglein, Komm. zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. 4. Aufl., Seite 397.

18. § 2 SpionG. lautet: Wer außer dem Fall des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der daselbst bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines andern gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 3 SpionG.[19] bestraft das Ausspähen militärischer Geheimnisse. Hier ist eine Vorbereitungshandlung zu § 1 SpionG. selbständig unter Strafe gestellt. Das „Verschaffen" von Gegenständen wird verfolgt. Hinzu kommen muß die Absicht, in einer Weise von den verschafften Gegenständen Gebrauch zu machen, die die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdet. Analog dem Verhältnis des § 2 zu § 1 SpionG. bestraft § 4 SpionG. auch die Fälle, in denen diese Absicht nicht nachgewiesen werden kann.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das SpionG. auch die Verabredung zu einem Verbrechen der in §§ 1 und 3 SpionG. bezeichneten Art sowie den fahrlässigen Verrat militärischer Geheimnisse unter Strafe stellt.

Ausspähung und Verrat militärischer Geheimnisse nahmen trotz des Spionagegesetzes vor dem Weltkriege in erschreckender Weise zu.[20] Die Regierung sah sich deshalb im Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914 veranlaßt, das bisherige Spionagegesetz zu verschärfen und zu ergänzen. Nunmehr wurde der Begriff „Nachrichten", der merkwürdigerweise auf Verlangen des Reichstages nicht aus dem § 92 StGB. übernommen worden war[21], in einem besonderen Abschnitt des § 1 SpionG. eingefügt. Aber immer noch erfuhr dieser Begriff eine besondere Behandlung. Während es bei den Gegenständen in Abs. 1 genügte, wenn irgendeine Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde, mußte der Verrat einer Nachricht leider immer noch an eine ausländische Regierung oder an einen ihrer Agenten gelangen.[22] Der Begriff der Nachricht wurde in den § 2 SpionG. nicht eingearbeitet, wohl aber in die sonst unverändert gebliebene Spionagehandlung des § 3 SpionG. Die Strafe für Beamte und Militärpersonen war in einem besonderen Absatz 3 erhöht.

Eine wichtige Neuregelung brachte das Spionagegesetz im § 6 SpionG.[23] Der Staat war nun in der Lage, schon das Anknüpfen

---

19. § 3 SpionG. lautet: Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Mitteilung an einen andern Gebrauch zu machen, wird ... bestraft.

20. Vgl. hierzu Kampers, Der Begriff des Staatsgeheimnisses. Diss. Köln 1936, S. 34.

21. Kampers, a. a. O. S. 34.

22. Vgl. Stenglein, a. a. O. S. 419.

23. § 6 SpionG. lautet: Wer vorsätzlich mit einer Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 1 und 2 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, wird mit Gefängnis bestraft. Ebenso wird bestraft eine Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, wenn sie vorsätzlich mit einem anderen Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung von Gegenständen oder Nachrichten der im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art zum Gegenstande haben.

und Unterhalten von Beziehungen zu bestrafen, falls der Vorsatz auf den Verrat militärischer Geheimnisse gerichtet war.

Andere wichtige Bestimmungen wurden denen aus dem alten Spionagegesetz nachgebildet. Den fahrlässigen Verrat von Staatsgeheimnissen durch Beamte bestrafte § 8 SpionG.; § 5 SpionG. behandelt das landesverräterische Komplott; § 9 SpionG. stellte den unter Strafe, der von dem Plane eines Verbrechens des Landesverrats glaubhafte Kenntnis erhielt und dies nicht zur Anzeige brachte, vorausgesetzt, daß der Täter von dem vorgesehenen Verbrechen zu einer Zeit unterrichtet war, zu der das Verbrechen noch verhindert werden konnte. Die Unterlassung mußte vorsätzlich geschehen.

§ 2

Der Einfluß der verschiedenen politischen Grundanschauungen auf die Bildung des Tatbestandes

Kaum ein Rechtsgebiet ist so sehr Spiegel der herrschenden politischen Grundanschauungen wie das Strafrecht. Unter den einzelnen Verbrechenstatbeständen sind es besonders Hoch- und Landesverrat, in denen diese Grundanschauungen am klarsten sichtbar werden.[1]

Der Verrat von Statsgeheimnissen hat stets unter dem Einfluß der jeweils herrschenden politischen Grundanschauungen gestanden. Mit den veränderten Wesensgrundlagen des Staates haben sich andere Angriffsmöglichkeiten auf ihn ergeben und damit notwendigerweise auch veränderte Schutzbedürfnisse. Mit der Wandlung des Schutzgutes ändert sich ja meist auch der strafrechtliche Tatbestand.

Im römischen Recht ist das crimen laesae majestatis ein Schutzgesetz der absoluten Herrscher gewesen; sie benutzten es, um sich ihrer politischen Gegner zu entledigen, gleichviel, ob diese eine wirklich staatsfeindliche Handlung begangen oder nur eine ehrfurchtslose Gesinnung geäußert hatten. Der Gesichtspunkt des Verrats ist nicht vorhanden. Es handelt sich lediglich um die Verletzung der Ehrerbietung gegen den Imperator, der eine göttliche Stellung einnimmt.

Nach germanischem Recht verletzt der Verräter ein Treueverhältnis. Die Gefolgschaftstreue, das gegenseitige Verhältnis wird

1. Vgl. Freisler, Vom Majestätsverbrechen zum Volksverrat, DJZ. 1935, Seite 997.

gebrochen. das den Vasallen mit seinem Herrn verbindet und beide zur Leistung bestimmter Dienste verpflichtet. Das Element, auf dem der Zusammenhalt des Lehnsstaates beruht, ist die Treue des Lehnsträgers. Das Delikt der infidelitas erschüttert das Gefüge des Lehnsstaates und wird damit zum eigentlichen Staatsverbrechen.

Zur Zeit des Absolutismus ist der Staat ein Machtapparat zur Durchsetzung des Herrschaftsrechts. Der Verrat von Staatsgeheimnissen verletzt oder gefährdet dieses Herrschaftsrecht. Zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus werden Herrscher und Staat nicht mehr gleichgesetzt. Der König wird zum ersten Diener des Staates. Die veränderte Stellung des Herrschers bedeutet allerdings zunächst nur einen Wandel in der ethischen Auffassung der Stellung des Königs, nicht in der politischen Machtfülle. Es kommt darin die bewußte, staatsrechtlich geformte Verantwortlichkeit des Herrschers gegenüber dem von ihm beherrschten Volk zum Ausdruck.[2] Doch es beginnt damit schon die Ersetzung einer Person — des Herrschers — durch den Begriff Staat. Der Verrat von Staatsgeheimnissen ist „ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird".[3] Angriffsziel ist jetzt nicht mehr ausschließlich die Person des Herrschers, vielmehr der Staat, der als Machtträger im Weltgeschehen in seinem Verhältnis zu anderen Staaten geschützt werden muß.

Der Geist der Aufklärungszeit hat neue politische Grundanschauungen gebracht. Die eigenwilligen und eigengesetzlichen Individuen wollen ihre Freiheit durch die Einrichtung des auf den Gesellschaftsvertrag gegründeten Staates vor jeder Gefährdung bewahren. Als äußerer Machtapparat, als Mittel zur Sicherung der Gesellschaft, wird der Staat von der Gemeinschaft gelöst. Er wird ein abstraktes Gebilde, eine juristische Person, der man keine Treue schulden und die man deshalb auch nicht verraten kann. Für den Verrats- und Treuegedanken ist kein Raum. Der Staat ist nach jener Anschauung keineswegs mehr das organisierte Volk, er ist etwas Selbständiges, eine juristische Person neben anderen Personen.

Allerdings muß auch dieser Staat geschützt werden, damit er die ihm gestellte Aufgabe, die Gesamtheit der Interessen seiner Bürger wahrzunehmen, erfüllen kann. Steht doch der Verrat von Staatsgeheimnissen in einem späteren Krieg dem persönlichen Lebenseinsatz des Bürgers als Soldat entgegen. Eine Machtentfaltung des Staates nach außen darf nicht gehemmt werden. Hier ist schließlich der liberale Staat imperialistisch. Angriffsobjekt des Verrats

---

2. Vgl. Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933, S. 122.

3. Siehe ALR. § 100, Teil II, Titel 20.

von Staatsgeheimnissen ist somit: die Machtstellung des Staates im Verhältnis zu anderen Staaten.

Freisler[4] weist noch darauf hin, daß der auf dem Boden des Liberalismus wachsende Internationalismus und Pazifismus den Landesverrat als Delikt vollkommen unterwaschen hat. Infolge des internationalen Pazifismus habe für den einzelnen eine Pflichtenkollision bestanden, nämlich gegenüber dem eigenen Staat und gegenüber der staatenlosen oder der einstaatlichen Menschheitsidee. Zu einer solchen Entwicklung ist es jedoch nicht gekommen.

§ 3

Einheit von Volk und Staat

Die nationalsozialistische Staatsidee, d. h. die Vorstellung vom Wert einer besonderen politischen Lebensform und der Glaube an sie[1], geht bei ihren Betrachtungen weder vom Individuum noch von der Menschheit aus. Sie rückt bewußt in den Mittelpunkt ihres Denkens das Volk. Nicht der Staat, sondern das Volk ist der oberste Wert. „Der Staat ist eine Lebensäußerung des Volkes, aber das Ursprüngliche ist doch das Volk."[2] Das Primäre ist also das Volk, das sich politisch im Staate als Ganzheit empfindet und prägt. Diese seelische Verbindung des Volkes mit dem Staate als Ganzheit bildet das Wesen der Staatsautorität und damit das Wesen des modernen Staates überhaupt. Der Staat ist das organisierte Volk selbst. Er ist die Lebensform des Volkes. Die Vorstellung eines neutralen, vom Volke getrennten Staates als abstrakten Gebildes gehört der Vergangenheit an. Sie ist unvereinbar mit einem völkischen Rechtsdenken, das Volk und Staat als Einheit und den Staat als Lebensform und Gestalt des Volkes erfaßt. Der Staat ist nicht nur eine Form oder ein Apparat, sondern „eine lebendige Ordnung". Oder wie es in „Mein Kampf"[3] heißt: „Wir als Arier vermögen uns unter einem Staat also nur den lebendigen Organismus des Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt."

---

4. Vgl. Freisler, Vom Majestätsverbrechen zum Volksverrat, DJZ. 1935, Seite 1002.

1. Vgl. Koellreutter, a. a. O. S. 9.

2. Vgl. Freisler, Hoch- und Landesverrat im Lichte des Nationalsozialismus, DJZ. 1935, S. 907.

3. Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 434.

Die politische Einheit des Staates ist eine dreigliedrige Zusammenfassung von Staat, Bewegung und Volk.[4] „Jedes einzelne der drei Worte: Staat, Bewegung, Volk kann für das Ganze der politischen Einheit gebraucht werden, jeder dieser drei Begriffe bezeichnet aber gleichzeitig auch eine besondere Seite und ein spezifisches Element dieses Ganzen. Der Staat im engeren Sinne läßt sich als der politisch-statische Teil, die Bewegung als das politisch-dynamische Element und das Volk als die im Schutze und Schatten der politischen Entscheidungen wachsende unpolitische Seite betrachten."[5] Der Staat bezieht sich auf die Totalität des völkischen Daseins. Seine Bedeutung erschöpft sich nicht mehr in dem äußeren Machtapparat. Ein Angriff auf den Staat richtet sich in erster Linie gegen die völkische Grundordnung in allen ihren Verzweigungen und Lebensbeziehungen.

Der Verrat von Staatsgeheimnissen greift unmittelbar das Volk an; „denn bei der Einheit von Volk, Bewegung, Staat und nationalsozialistischer Grundanschauung ist der Angriff auf den Bestand des Volkes zugleich ein Angriff auf den Bestand des Staates, der Angriff auf den Bestand des Staates aber auch ebenso ein Angriff auf den Bestand des Volkes".[6]

§ 4

Der Verrat als Treubruch

Wie Volk, Bewegung und Staat sich als ein Ganzes darstellen, bilden auch Volksgemeinschaft und Gemeinschaftsglied eine Einheit. An Stelle der liberalen Entgegensetzung von Einzelnem und Gesamtheit (Staat) ist die den einzelnen als Glied umfassende organische Einheit „Volksgemeinschaft" getreten. Im Volksganzen aufzugehen, ist die Lebensaufgabe des einzelnen. „Eine geschlossene, kraftvolle Volksgemeinschaft fordert nachdrücklich von jedem einzelnen, daß er seine Pflichten erfülle und sich der lebendigen Ordnung beuge."[1] Sein oberstes Gesetz heißt, der Volksgemeinschaft dienen und ihr die Treue halten. Die Treue ist das sittliche Band der völkischen Gemeinschaft. Die Pflicht aus der Treue ist die höchste völkische sittliche Pflicht. Der Verräter von Staatsgeheimnissen verstößt gegen diese Pflicht, er bricht die Treue und handelt

4. Vgl. Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1935, S. 11.
5. Vgl. Carl Schmitt, a. a. O. S. 12.
6. So Freisler, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in Gürtner-Freisler: Das neue Strafrecht, Berlin 1936, S. 54.

1. Vgl. Graf von Gleispach, Willensstrafrecht, im Handwörterbuch der Kriminologie, 1936, S. 1067.

ehrlos. Das Wesen des Verrats ist Treulosigkeit und Ehrlosigkeit der Gesinnung. „Der Verräter stellt sich außerhalb der Volksgemeinschaft; er ist nicht mehr im Recht.“[2]

Der Treuegedanke kommt so recht zum Ausdruck in dem von der Denkschrift des Reichsrechtsamtes der NSDAP. in Vorschlag gebrachten Vorspruch für das kommende Strafrecht. Dort heißt es[3]:

„Das Volk umschließt Wert und Leben des einzelnen. Auf den Schultern der vergangenen Geschlechter wird Blut und Kampf, Not und Schaffen der Lebenden zum Schicksal für die kommenden Geschlechter. Diese große, ewige, völkische Verbundenheit wird von dem Blute als dem Träger alles Lebendigen und von der Treue als dem sittlichen Band der Gemeinschaft getragen. Verdirbt das Blut, dann stirbt das Volk; erlischt die Treue, dann zerfällt die Gemeinschaft.

Die Pflicht aus der Treue ist die höchste völkische, sittliche Pflicht. Nur der Volksgenosse, der seine Treuepflicht erfüllt, hat seinen Platz, seinen Wert und seine Ehre in der Gemeinschaft. Wer seine Treuepflicht verletzt, löst sich von seinem Volke, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft, verliert Platz und Ehre in der Volksgemeinschaft und muß so seinen Treuebruch sühnen.“

§ 5

Pflichtverletzung als Ausgangspunkt der Begriffsbildung

Der Verrat von Staatsgeheimnissen richtet sich gegen den Staat und damit gegen die völkische Grundordnung. Durch den Verrat begeht der einzelne Treubruch gegenüber der Volksgemeinschaft. Für eine der neuen strafrechtspolitischen Zielsetzung angemessene wissenschaftliche Begriffsbildung entsteht deshalb die Frage, was den Unrechtsgehalt des Verratsverbrechens ausmacht. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob man das „Rechtsgut“ und „Interesse“ oder die „Pflicht“ und „Gesinnung“ zum Ausgangspunkt strafrechtlicher Begriffsbildung nimmt.

Nach der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung[1] liegt der Zweck des Strafrechts im Rechtsgüterschutz. Unter Rechtsgut sind die rechtlich geschützten Lebensinteressen oder Lebenswerte zu

2. So Dahm, Verrat und Verbrechen, in ZStW. 95, 284.
3. Vgl. Denkschrift, zitiert in „Deutsches Strafrecht“ 1936, S. 196.

1. Vgl. von Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Strafrechts, 25. Aufl. Berlin und Leipzig 1927, S. 4.

verstehen. Die Verschiedenheit der einzelnen Delikte und Deliktsgruppen ergibt sich aus der Besonderheit des jeweils verletzten Rechtsguts. Klee[2] will den Rechtsgutsbegriff seines individualistischen Inhalts entkleiden. Dann stehe nichts im Wege, das Interesse der Volksgemeinschaft an der Erhaltung eines Wertes oder diesen Wert selbst als Rechtsgut zu bezeichnen. Der Begriff des Rechtsguts müsse einen politischen gemeinschaftsbezogenen Inhalt erhalten. Nur die richtig verstandene, von der Beziehung auf das individuelle Rechtsgut losgelöste Lehre von dem Wesen des Verbrechens als Rechtsgutsverletzung sei ein Fortschritt in der Auffassung des Verbrechensbegriffs. Daß der Gedanke der Pflichtverletzung in einem nationalsozialistischen Staate mehr hervortrete, sei vom Standpunkt des Gemeinschaftsdenkens nur natürlich. Es gehe aber nicht an, den Gedanken zum Fundament des Strafrechts zu machen. Die Pflichtverletzung zum Kernpunkt des Verbrechens, zum Ausgangspunkt und Hauptmaßstab für das Verbrechen zu wählen, sei ein Abweg. Nach Klee ist das Primäre für den Strafgesetzgeber die verschieden große Schutzbedürftigkeit der von ihm als Werte zu schützenden Angriffsobjekte, und erst aus dieser Verschiedenheit ergebe sich die Abstufung auch der mit dem Angriff verbundenen Pflichtverletzung. Eine für die Reaktion des Strafrechts in Betracht kommende Pflichtverletzung sei ohne gleichzeitige Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsguts oder Schutzwertes nicht denkbar.

Dahm[2a] und Schaffstein sehen in dem Verbrechen weniger eine Rechtsgutsverletzung als vielmehr eine Pflichtverletzung. Nach der Lehre von der Pflichtverletzung geht ein Denken, das den Zweck des Gesetzes im Schutze des Rechtsguts erschöpft sieht, an den Gehalten eines völkischen Strafrechts vorbei. Für Dahm[3] entspricht der Begriff des Rechtsguts der Idee der „bürgerlichen Gesellschaft". Das Strafrecht erscheine als ein Mittel zur Wahrung von „Interessen" und „Gütern", die bestimmten Rechtssubjekten gehörten. Die Bedeutung der Straftat für die innere Beziehung zwischen Täter und Gemeinschaft aber trete bei diesem Denken zurück. Eine Bewertung, die die Beschaffenheit des geschützten Rechtsguts in den Vordergrund rücke, treffe nicht den Kern der Dinge, es sei denn, daß man den Begriff des Rechtsguts vollkommen entleere und das durch den Treubruch verletzte Rechtsgut als das Interesse an der

---

2. Vgl. Klee, Das Verbrechen als Rechtsguts- und als Pflichtverletzung, Deutsches Strafrecht 1936, S. 13.

2a. Vgl. Dahm, Verbrechen und Tatbestand, in: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, 1935. Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung. Berlin 1935.

3. Vgl. Dahm, Verrat und Verbrechen, in: ZStW. 95, S. 295.

Erfüllung der Treuepflicht bezeichne und diesen Gedanken so ad absurdum führe.

Das Wesen des Verbrechens wird nach dieser Lehre in der Pflichtwidrigkeit erblickt. Alle Delikte stellen ihrem Wesen nach eine Verletzung der Pflichten gegen die Volksgemeinschaft dar. Die Abstufungen der Strafdrohungen nach dem Wert des verletzten oder gefährdeten Angriffsobjektes beruhen nur auf einer verschiedenen Bewertung der durch die Tat begangenen Pflichtverletzung. Nach Gallas[4] versagt die Lehre vom Verbrechen als Rechtgutsverletzung auch schon bei der Auslegung des geltenden Rechts. Zahlreiche Tatbestände des geltenden Strafgesetzbuches enthielten ein personales, sozialethisches, ständisches oder kriminologisches Element, das sich aus dem Gesichtspunkt der Rechtsgutverletzung nicht erfassen lasse. Unter den Beispielen nennt Gallas in erster Linie den Landesverrat. Der Landesverrat sei vor allem Treuebruch gegenüber der Volksgemeinschaft. Wer vom geschützten Interesse ausgehe, sehe nur den Angriff auf die Sicherheit des Reiches nach außen; den Unterschied in der Behandlung des deutschen und des ausländischen Täters (§ 89 StGB.) vermöge er nicht zu erklären. Klee[5] führt zu dieser unterschiedlichen Behandlung aus, es sei zwar richtig, daß der Begriff des „Landesverrats" nur auf den Deutschen passe. Er heiße aber das Wesen des strafrechtlichen Rechtsschutzes verkennen, wolle man der Tatsache, daß der in Rede stehende Angriff eines Nichtdeutschen auf die Interessen der Landesverteidigung ein anderes Gesicht hat, für das Maß der staatlichen Reaktion entscheidende Bedeutung beimessen. Der Name tue hierbei nichts zur Sache; maßgebend sei vielmehr, daß die Sicherheit des Reiches gegen solche Angriffe des Ausländers mindestens mit demselben Nachdruck geschützt werden müsse; denn dieser Angriff sei zwar nicht schimpflich wie der Verrat, den der Volksgenosse am eigenen Vaterland begehe, aber im Hinblick auf die schnellere und unmittelbarere Verwertbarkeit des Geheimnisses im Dienste des feindlichen Auslandes in der Regel noch gefährlicher. Wenn § 89 StGB. beim Ausländer neben der gegen den Deutschen unbedingt angedrohten Todesstrafe für den Verrat eines Staatsgeheimnisses lebenslängliches Zuchthaus zuläßt, so beruht das nach Klee auf Erwägungen internationaler Zweckmäßigkeit.

Es mag sein, daß für eine verschiedene Behandlung des Inländers und Ausländers in § 89 StGB. auch Erwägungen internationaler Zweckmäßigkeit sprechen, in erster Linie dürfte jedoch hier der Gedanke des Treuebruchs zum Ausdruck kommen.

---

4. Vgl. Gallas, Zur Kritik der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung, in: Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Graf von Gleispach, 1936, S. 51.

5. Vgl. Klee, a. a. O. S. 6.

Die Pflicht zur Treue zu seinem Volk obliegt nur dem Volksgenossen; echten Verrats kann nur er sich schuldig machen.[6] Wenn ein Ausländer den Bestand und die Unversehrtheit der deutschen Lebensordnung bedroht, wenn er in Deutschland Spionage treibt, begeht er keinen Verrat wie der Deutsche, der ihm dabei behilflich ist. Bei dem Verrat von Staatsgeheimnissen ist der Unrechtsgehalt die verräterisch betätigte Untreue. Ausgangspunkt für eine Begriffsbildung dieses Verrats kann nur die Verletzung der Pflicht zur Treue gegen Volk und Staat sein.

Selbstverständlich muß auch der ausländische Spion infolge des Sicherheits- und Selbstschutzinteresses des Deutschen Reiches bestraft werden. Aus dieser Tatsache können aber für das Wesen des Verrats keine Schlüsse gezogen werden. Mit Recht sagt Freisler[7], daß es geradezu verkehrt sei, aus Randgebieten der Geltung und Wirkung des deutschen Strafrechts dessen Wesen bestimmen zu wollen.

Richtig ist, wenn Klee[8] sagt, der Begriff der Pflichtverletzung könne nicht ohne Beziehung auf den verletzten Schutzwert gedacht werden. Eine von ihm losgelöste Pflichtverletzung schwebe in der Luft. Die Pflichtverletzung müsse in Beziehung gebracht werden mit dem verletzten Schutzwert. „Pflichterfüllung ist ein Gebot der Treue zu seinem Volk, Pflichtverletzung eine, wenn auch oft nur leise Untreue, in den schwersten Verbrechensfällen geradezu Verrat am Volk, ein Abfall und damit Sich-Selbst-Ausschließen aus der Volksgemeinschaft.“[9] Die Schwere, der Grad der Pflichtverletzung richtet sich nach dem verletzten Schutzwert. Mit Recht läßt Gallas[10] „Interessewidrigkeit, Pflichtwidrigkeit, Mangel an Gemeinschaftsgesinnung“ auf der Grundlage einer dem heutigen Denken allein entsprechenden Zusammenschau von Gemeinschaftsethos und Gemeinschaftszweck zu Elementen eines einheitlichen Begriffs werden: der „Gemeinschaftswertwidrigkeit“. Eines dieser Elemente zum alleinigen Repräsentanten des Verbrechensbegriffs zu steigern, bedeute Zerreißung der Wertungseinheit und lebensfremde Einengung des Verbrechensgehalts. Unter diesen Elementen eine Rangfolge herzustellen, kann beim Verrat von Staatsgeheimnissen keine Schwierigkeit bereiten. Der Unrechtsgehalt dieses Verbrechens liegt in dem Treubruch des einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft.

---

6. Vgl. Graf von Gleispach, Das internationale Strafrecht nach dem deutschen Strafgesetzentwurf, in: ZStW. 1935, S. 404.
7. Vgl. Freisler, Der Treuegedanke im Strafrecht, Deutsches Strafrecht 1936, S. 201.
8. Vgl. Klee, Das Verbrechen als Rechtsguts- und als Pflichtverletzung, Deutsches Strafrecht 1936, S. 2.
9. Vgl. Graf von Gleispach, Willensstrafrecht, a. a. O. S. 1069.
10. Vgl. Gallas, Zur Kritik der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung, a. a. O. S. 67.

„Das normative Element des Grundtatbestandes, das in dem Erfordernis der durch den Verrat betätigten Untreue liegt, muß derart hervorgehoben werden, daß es dem Tatbestand das Gepräge verleiht."[11] Ausgangspunkt der Begriffsbildung für den Verrat von Staatsgeheimnissen kann nur die in dem Treubruch liegende Pflichtverletzung sein.

Der Rahmen und das Ziel dieser Arbeit gestatten es nicht, eine Rangfolge unter den von Gallas[12] genannten Elementen des Verbrechens: „Interessewidrigkeit, Pflichtwidrigkeit, Mangel an Gemeinschaftsgesinnung" für alle Verbrechen zu bestimmen. In jedem Verbrechen liegt eine Pflichtverletzung. Nach Schaffstein[13] hat „der Neubau des nationalsozialistischen Strafrechtssystems zum Grundstein die Auffassung des Verbrechens als Pflichtverletzung". Für eine besonders weitgehende Einführung des Treuegedankens haben sich Barth[14] und Angermaier[15] eingesetzt. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß damit der Gedanke der Pflichtverletzung Gefahr läuft, entwertet und farblos zu werden. Jedenfalls aber bedeutet „die Auffassung, im Verbrechen nicht (oder doch nicht in erster Reihe) die Verletzung oder Gefährdung eines ‚Rechtsgutes' durch einen einzelnen zu sehen, sondern vielmehr die Verletzung einer Pflicht, die dem Glied der Gemeinschaft gegenüber der Gemeinschaft obliegt", einen Wegweiser für die richtige Gestaltung und Erfassung des künftigen Strafrechts.[16]

§ 6

Bedeutet der Gedanke des Treubruchs und der Pflichtverletzung eine Wendung zum Täterstrafrecht?

Der Treubruch und die darin liegende Pflichtverletzung des Verräters gegenüber der Volksgemeinschaft werden begründet durch eine bestimmte Gesinnung und Haltung. Die Schuld des Verräters ist eine Haltung, die aus sich heraus verstanden werden muß;

11. Vgl. Freisler, Der Volksverrat, DJZ. 1935, S. 901.

12. Vgl. Gallas, a. a. O. S. 67.

13. Vgl. Schaffstein, Das Verbrechen eine Rechtsgutsverletzung? Deutsches Strafrecht 1935, S. 105.

14. Vgl. Barth, Völkische Treupflicht und nationalsozialistisches Strafrecht, Deutsches Recht 1935, S. 523.

15. Vgl. Angermaier, Täterschaft und Teilnahme im nationalsozialistischen Strafrecht, in: Deutsches Recht 1935, S. 527.

16. Vgl. Graf von Gleispach, Willensstrafrecht, a. a. O. S. 1069.

sie ist eine Entartung des ganzen Menschen, sie ist „eben Treulosigkeit und Verräterei, ein bestimmtes menschliches Sein".[1]

Damit verschiebt sich der strafrechtliche Vorwurf von der Tat auf den Täter, und es erhebt sich die Frage, ob man die Schuld zum selbständigen, substantivischen Fundament der Lehre vom Verbrechen machen kann. Ist die Tat nur als Symptom, nur als Erkenntnismittel für die die Strafe allein begründende Schuld zu werten?

Im geltenden Strafrecht ist die Strafe an die tatbestandsmäßige Auswirkung der Handlung, also an den Erfolg und damit an das Unrecht geknüpft. Die Schuld ist nur eine weitere Voraussetzung der Strafe und bildet nicht ihren alleinigen Grund. „Ohne Unrecht gibt es keine Schuld. Daher muß, da alles strafrechtliche Unrecht Einzel-Tatschuld ist, auch alle strafrechtliche Schuld Einzel-Tatschuld sein."[2] Es gilt also das Tatprinzip. Nach Nagler[3] bietet das geltende Recht aus Gründen der Generalprävention eine klare Tattypik im Sinne der Objektivierung bestimmter Willensinhalte; der Täter trete als Handlungssubjekt auf. Im Rahmen der Spezialprävention, die ja auf die eigenartige Struktur der Persönlichkeit abhebe, herrsche umgekehrt die Tätertypik, wonach die Eigen- und Sonderformen des Subjekts zentral seien, während der Tat als dem bloßen Wesensausdruck nur symptomatische Bedeutung zukomme. Ein wirkliches „konkretes Täterstrafrecht" scheitere daran, daß eine genaue charakterologische Typologie des Verbrechers bisher noch nicht gegeben werden konnte. Die Eigenart der Persönlichkeit eigne sich nicht als Realgrund der Strafe, weil sie sich nicht mit der zur Rechtfertigung schwerster Rechtsfolgen erforderlichen Sicherheit ermitteln lasse.

Daneben haben aber noch andere Gründe den Gesetzgeber von 1871 zum Tatprinzip geführt. Die Anschauungen der damaligen Zeit vom Wesen des Rechtes sind durch den Individualismus bestimmt worden. Die Strafgewalt des Staates beschränkt sich auf begangene Rechtsverletzungen und damit auf äußere Handlungen. Das Recht zu moralischen Urteilen, zur Wertung der Gesinnung wird dem Staate entschieden bestritten. Kants Rechtsphilosophie mit ihrer strengen Scheidung von Legalität und Moralität und die Rechtfertigung dieser Scheidung mit der Begründung, das Sittengebot sei transzendental und autonom, das Rechtsgesetz aber heteronom und in der Welt des homo phaenomenon, bilden die Grundlage der Anschauung vom Wesen des Rechts: Schutz der äußeren Ordnung des menschlichen Zusammenlebens.[4] Die begriffliche Tren-

1. Vgl. Dahm, Verrat und Verbrechen, in: Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 95, S. 288.
2. So Mezger, Strafrecht (Lehrbuch). München und Leipzig 1933, S. 254.
3. Vgl. Nagler, Kriegsstrafrecht. Stuttgart 1940, S. 10.
4. So Bockelmann, Studien zum Täterstrafrecht, I. Teil, S. 65.

nung von Recht und Moral verbietet die Persönlichkeitswertung und beschränkt das Recht auf die Bestrafung der Tat. Dem staatlichen Einfluß bleibt der Zugriff auf die geistigen Bereiche des Individuums versagt. Der Staat nimmt an der Gesinnung, dem Denken und Trachten seiner Menschen keinen Anteil.

An die Stelle dieser Anschauungen vom Wesen des Rechts tritt heute ein am Gemeinschaftsprinzip ausgerichtetes Denken. Die rechtliche Wertung überschreitet die Schranke der freien Persönlichkeit. Rechtspolitische Hemmnisse, welche den rechtlichen Zugriff auf das menschliche Sein des Täters verbieten, bestehen nicht mehr.

Für den Zugriff auf das menschliche Sein lassen sich, da Verbrechensbegriff und Strafbegriff sich gegenseitig bedingen und bestimmen, wertvolle Aufschlüsse aus dem Wesen der Strafe gewinnen. Der Verräter schließt sich selbst aus der Gemeinschaft aus. Der Treubruch verletzt und zerstört alle Gemeinschaftsbindungen. Daraus ergibt sich ein neuer Gehalt der Strafe. Sie gibt ein Werturteil ab über das Verhältnis des Verräters zur Gemeinschaft; die Strafe führt den Zerfall im Verhältnis von Täter und Gemeinschaft nicht herbei, sondern bringt ihn nur zum Ausdruck. Die so verstandene Strafe läßt einen sittlichen auf die Gemeinschaft und die Person des Täters bezogenen Sinn erkennen. Die Strafe ist aber auch „Sühne". Der Gedanke einer Täterschuld und Tätervergeltung ist im Bereich ethischer und religiöser Vorstellungen stets lebendig gewesen. Soll die Strafe wirklich Sühne sein, dann muß sich auch die rechtsgestaltende Arbeit im Strafrecht zur ethischen Auffassung der Strafe bekennen. Damit setzt der Kampf gegen die Alleinherrschaft des Kausaldogmas ein.

Läßt sich die Entstehung des verbrecherischen Willens allein auf die Anlage und Umwelteinflüsse zurückführen? Ist allein das Kausalprinzip im Sinne eines notwendigen Zusammenhanges von Ursache und Wirkung auf die menschliche Willensbildung anzuwenden? Wird diese Frage bejaht, dann kann die Strafe keine wirkliche Sünde sein, denn freies Wollen ist ja nicht möglich. Nach Bockelmann[5] muß die Freiheit, dem Befehl der Gemeinschaft zu folgen, als s t a a t s n o t w e n d i g f i n g i e r t werden. Als staatsnotwendig: denn ohne diese Fiktion könnten rechtliche Forderungen an den Menschen nicht erhoben und ihre Erfüllung nicht erzwungen werden, und ohne sie gebe es kein Gemeinschaftsleben. In der Notwendigkeit der Fiktion liege ihre Rechtfertigung. Auf ihr beruhe die Möglichkeit eines Schuldurteils. Für Bockelmann ist Strafe aber auch Sühne.[6] Die Strafe über den Weg einer Fiktion zur wirklichen Sühne werden zu lassen, befriedigt jedoch nicht.

5. Vgl. Bockelmann, Studien zum Täterstrafrecht, II. Teil, S. 148.
6. Vgl. Bockelmann, a. a. O. II. Teil, S. 19.

Wenn man sich schon zur Alleinherrschaft des Kausalgesetzes, zum Determinismus bekennt, dann muß man auch folgerichtig den Sühnegedanken aufgeben. Die Strafe erfüllt dann andere Zwecke, ist aber nicht mehr Sühne.

Die Bedeutung der kausalen Bestimmung durch Anlage und Umwelt sei keineswegs verkannt. Die Vorstellung aber, daß ein Deutscher notwendig zum Landesverräter werden mußte, entspricht nicht dem gesunden Volksempfinden. Dann könnte man diesen Verräter nur bedauern, man müßte sich fast gewissermaßen bei ihm „entschuldigen", daß er nunmehr zur Erhaltung der Gemeinschaft aus dieser ausgeschlossen werde. Der Verrat ist aber Treubruch, der gesühnt werden muß. „Das Bewußtsein der Freiheit, der Selbstbestimmung und der Verantwortung ist im Volke lebendig."[7] Nur auf dieses Bewußtsein kann der Gedanke des Treubruchs und der Pflichtverletzung und die Forderung nach Sühne zurückgeführt werden. Neben oder innerhalb der kausalen Bestimmung durch Anlage und Umwelt bleibt für die freie Willensbildung ein so weiter Raum, daß darin der Gedanke des Treubruchs und die Sühne genügende Rechtfertigung finden. „Die metaphysische Freiheit der Selbstbestimmung läßt sich mit der kausalen Bestimmung durch Anlage und Umwelt durchaus vereinen, genauer nebeneinander, auf verschiedenen Ebenen denken."[8]

Bockelmann[9] wendet ein, wer sich zum Indeterminismus bekenne, müsse in Kauf nehmen, daß er dann nur noch überzeugen, nicht mehr überreden könne. Zu einer juristischen Auseinandersetzung habe er sich selber die Legitimation genommen, indem er den Boden verlassen habe, auf dem rechtliche Erwägungen möglich seien. Denn das Strafgesetz könne sich nirgends in Widerspruch gegen ein Denkgesetz setzen. Seine Aufgabe bestehe nicht darin, die Gültigkeit des Kausaldogmas zu bestreiten, sondern sich mit ihm abzufinden. Es mag sein, daß das Kausalgesetz in der Welt der äußeren Erscheinungen die Alleinherrschaft beanspruchen kann, noch niemand hat aber den Gesamtzusammenhang der körperlichen, geschweige denn der seelischen Welt voll ergründet. So kann auch niemand beweisen, daß das Wollen als Objekt der Psychologie allein den Determinismus und nur das Wollen als Objekt der Ethik den Indeterminismus fordere. Es sei nur angemerkt, daß ein Arzt[10] in seinen biologischen Bemerkungen zu der Einheit der Persönlichkeit und der Einheit der Kausalität die Willensfreiheit bejaht und sogar für bewiesen hält und zu dem Ergebnis kommt: „Für die künftige

7. Vgl. Graf von Gleispach, Grundsätzliches zum kommenden deutschen Strafrecht, DJZ. 1935, S. 7.
8. So Graf von Gleispach, ebenda, S. 9.
9. Vgl. Bockelmann, a. a. O. II. Teil, S. 148.
10. Haedicke, Über Willensfreiheit und Bestrafung, Deutsches Strafrecht, NF. 1938, S. 350.

Gestaltung des nationalsozialistischen Strafrechts kann somit die Freiheit des menschlichen Willens nicht nur wie bisher als wirklich vorhanden angenommen, sondern auch als wissenschaftlich nachgewiesen zugrundegelegt werden. Und die seit Jahrtausenden überlieferten Strafzwecke wie Vergeltung und Sühne behalten ihre Gültigkeit."

Aus der Schwierigkeit, den Gesamtzusammenhang der körperlichen und der geistigen Welt voll zu ergründen, kann man mit Pestalozza[11] auch nicht folgern, daß diese Dinge ungeklärt bleiben müssen und das Strafrecht sich nicht damit zu befassen habe. Er hält es nämlich nicht für richtig, wenn ein Strafrecht von sich aus durch Auffassung der Strafe als Sühne die Willensfreiheit bejahe und damit gewissermaßen offiziell sich auf den Standpunkt einer philosophischen Lehre stelle, die nicht mehr namhafte Vertreter aufzuweisen habe als diejenige von der grundsätzlichen Willensunfreiheit des Menschen. Eben weil diese Dinge durchaus ungeklärt seien und wahrscheinlich stets ungeklärt bleiben würden —, seien sie nicht geeignet, Grundlage eines Strafrechts zu sein.[12]

Der Gedanke des Treubruchs und der Pflichtverletzung und die Forderung nach Sühne verlangen aber, daß sich das Strafrecht mit der Frage der Willensfreiheit oder Willensunfreiheit des Menschen beschäftige. Das Strafrecht kann sich einer Entscheidung über diese wichtige Frage heute nicht mehr entziehen.[13] So kommt Mezger[14] bei der Untersuchung, ob doch das Strafrecht allein auf dem Boden der Pflichtverletzung und des subjektiv bestimmten Unrechts sein Gebäude errichten könne und müsse, zu der Feststellung, man rühre damit an letzte Fragen des Strafrechts überhaupt. Diese Erörterungen seien damit bis zum letzten Grunde vorgestoßen, den es im Strafrecht überhaupt gebe: bis zum Entscheid über die maßgebende Straftheorie. Von ihr hängt ab, ob es Aufgabe des Strafrechts ist, Rechtsgüter auf eine möglichst wirkungsvolle Weise durch das Präventivmittel der Strafe gegen künftige Gefährdungen zu schützen, oder ob der Sinn des Strafrechts sich niemals im Schutzgedanken und demgemäß das Wesen des Verbrechens niemals in der Rechtsgutsverletzung erschöpfen kann. Von ihr hängt es ab, ob das Strafrecht nur eine völlig rationale Einrichtung oder aber in seinem innersten Wesen irrational ist.

---

11. Graf Pestalozza, Rechtsgutsverletzung oder Pflichtverletzung, Deutsches Strafrecht 1938, S. 109.

12. Pestalozza gibt deshalb auch der Lehre von der Rechtsgutsverletzung den Vorzug.

13. So Graf von Gleispach, a. a. O. S. 6.

14. Mezger, Die Straftat als Ganzes. Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaften 1938, S. 695.

Man könnte nun der Auffassung[15] sein, jede absolute Straftheorie wurzele in einem theologischen Grunde und dem nationalsozialistischen Recht müsse eine solche Grundlegung fremd bleiben. Denn die Wirklichkeit der auf Rasse, Geschichte und Führung gegründeten Schicksals- und Volksgemeinschaft sei höchster Rechtswert. Ihm entspreche eine auf diesen Wert bezügliche Straftheorie, die die Rechtfertigung der Strafe in dem Nachweis finde, daß die Strafe das unentbehrliche Mittel zur Erhaltung dieser Volksgemeinschaft darstelle. Die Strafe „diene" letzthin und ausschließlich dem Schutze dieser Gemeinschaft. Gegen diese Auffassung läßt sich mit Bockelmann[16] einwenden, daß gemeinsame Rasse, Geschichte und Führung gar nicht die letzten Grundlagen der Volksgemeinschaft sind. Die Volksgemeinschaft ist der höchste Wert nur deshalb, weil sie, so wie sie ist und so wie sie werden soll, von der höchsten Macht gewollt und von uns zu verwirklichen ist. Diese religiöse Grundlegung hat aber eine absolute Straftheorie zur Folge.

Die richtige Entscheidung über die Frage der Willensfreiheit des Menschen sowie über die damit in engstem Zusammenhang stehende maßgebende Straftheorie kann nur in der sittlichen Grundanschauung des Volkes gefunden werden; in ihm muß das Recht wurzeln. Im Volke aber ist das Bewußtsein der Freiheit, der Selbstbestimmung und der Verantwortung um so stärker lebendig, je gesünder und unverbildeter die Volksschichten sind. Der Gedanke des Treubruchs und der Pflichtverletzung, der nur auf dieses Bewußtsein zurückzuführen ist, widerspricht einer Willensunfreiheit des Menschen. „Sollen Sitte und Recht Hand in Hand gehen und das Recht in der sittlichen Grundanschauung des Volkes wurzeln, so ist der Aufbau des Strafrechts auf streng deterministischer Grundlage schlechthin ausgeschlossen. Es sei nur noch angedeutet, wie wenig sich kämpferischer Geist, Heldentum mit der Verneinung jeder Freiheit des Willens vereinen lassen."[17] Ebenso wie das Bewußtsein der Freiheit ist auch der Gedanke der Sühne im Volke lebendig. Verrat, Treubruch und Pflichtverletzung müssen gesühnt werden. Die Rechtfertigung der Strafe ist eine absolute. In dem quia peccatum findet sie ihren zureichenden Grund. Die Strafe ist ein Unwerturteil, wobei nicht die soziale Schädlichkeit, sondern die menschliche Verwerflichkeit des Verräters den Maßstab des Urteils abgibt. Damit verschiebt sich der strafrechtliche Vorwurf von der Tat auf den Täter. Die bestimmte Gesinnung und Haltung des Verräters werden zum selbständigen Fundament der Lehre vom Verbrechen. Nur die Bejahung der Willensfreiheit des Menschen und die absolute Rechtfertigung der Strafe machen den Weg frei

15. So Mezger, a. a. O. S. 695.
16. Vgl. Bockelmann, a. a. O. II. Teil, S. 18.
17. Vgl. Graf von Gleispach, a. a. O. S. 7.

zu einem wirklichen Täterstrafrecht, und der gerade bei dem Verräter zum Ausruck kommende Treubruch und die Pflichtverletzung bedeuten eine Wendung zu einem solchen Strafrecht.

Es kann und soll hier nicht weiter untersucht werden, inwieweit ein Täterstrafrecht verwirklicht werden kann, welche Gestalt und Form es annehmen muß. Da Täter und Tat eng miteinander verbunden sind, wird der Tat, wenn auch nicht als Eigenwert, so aber doch als Ausdruck der verbrecherischen Gesinnung und als wichtiges Erkenntnismittel für den Täter eine große Bedeutung zukommen. Dadurch kann auch der schwerwiegende Einwand entkräftet werden, die Eigenart der Persönlichkeit eigne sich schon deshalb nicht als Realgrund der Strafe, weil sie sich nicht mit der zur Rechtfertigung schwerster Rechtsfolgen erforderlichen Sicherheit ermitteln lasse. Es ist nunmehr zu untersuchen, wie sich die Gesinnung und Haltung des Verräters äußert. Der Verrat verletzt und zerstört die Machtgrundlagen des Staates.

§ 7

Wehrmacht, Politik und Wirtschaft als Einheit

Den Kern der staatlichen Macht bildet die Wehrmacht. Sie dient der Verwirklichung der sittlichen Staatsidee. Als Hüter und Bewahrer unserer nationalen Ehre behauptet sie das Reich und repräsentiert den wiedererstandenen Lebenswillen der deutschen Nation vor allem nach außen. Es gehört zur politischen Idee des nationalsozialistischen Staates, daß das ganze Volk von einem Wehrwillen durchdrungen ist. „Nur ein gesundes Volk, das den Wehrwillen hat und pflegt und im Notfalle bereit ist, für seine staatliche Existenz auch zu kämpfen, ist selbst gesund und hat überhaupt Anspruch auf die Segnungen des Friedens."[1] Aber auch die Schlagkraft der Wehrmacht muß aufs höchste entfaltet werden. Der gegenwärtige Krieg beweist, daß die Organisation der Wehrmacht, die Ausbildung der Offiziere und Mannschaften und unsere Waffen einen derart hohen Stand erreicht haben, daß man mit Stolz an das Wort des Führers denken kann: „Wir sind die stärkste Militärmacht der Welt."

Neben den militärischen Machtmitteln der Staates stehen die politischen. Das Wesen des Politischen liegt in der Gemeinschaft. Das Volk ist der organische Träger der Gemeinschaftsbildung und damit auch Träger der politischen Gestaltung. „Die Politik ist nichts anderes und kann nichts anderes sein als die Wahrnehmung der

1. Vgl. Koellreutter, a. a. O. S. 275.

Lebensinteressen eines Volkes und die praktische Durchführung seines Lebenskampfes mit allen Mitteln."[2] Der Begriff der politischen Machtmittel ist demnach weit gespannt und betrifft nicht nur Mächtegruppierungen, Bündnisse oder sonstige diplomatische Vorgänge.

Auch die Wirtschaft bildet eine Säule der staatlichen Machtgrundlage. Die Wirtschaft als Teil des völkischen Lebens ist in das politische Leben unseres Volkes eingegliedert. Die Wirtschaft ist kein eigener, vom Staat getrennter Wert. Wirtschaft und Staat sind vielmehr zu einer einheitlichen Ordnung zusammengewachsen. Wie bedeutsam die inneren Grundlagen der nationalen Wirtschaft für die politische Gestaltung sind, zeigt nur zu deutlich der gegenwärtige Krieg. Schon der Weltkrieg ergab, daß die Kriegsführung weit über den Rahmen des rein Militärischen hinausgewachsen ist. „Der Wirtschaftskrieg ist die auf die Spitze getriebene Kriegsführung ‚Volk gegen Volk'."[3]

Die Völkerrechtslehre bis zum Weltkrieg ist noch der Auffassung, man könne die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Angehörigen feindlicher Staaten im Falle eines Krieges von dem militärischen Kampfe sondern. So untersagte Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung von 1907 „die Aufhebung oder zeitweise Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit". Diese Meinung ist im Weltkrieg zusammengebrochen, da England sofort den Wirtschaftskrieg eröffnete. Die gegenteilige Auffassung hat dann auch in der Bestimmung des Art. 16 der Völkerbundssatzung Ausdruck gefunden. Dort heißt es:

> „Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den Satzungspflichten zum Kriege, so verpflichten sich die anderen Bundesmitglieder, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und jedes anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden."

Es werden also bewußt alle wirtschaftlichen Mittel zur Niederringung des politischen Gegners eingesetzt. Das moderne Völkerringen nimmt an Stelle des gezügelten Waffenganges die Gestalt des totalen Krieges an.

Der totale Krieg richtet die militärischen, politischen und wirtschaftlichen Machtmittel des Staates einheitlich aus. Die verschiedenen Gebiete sind nicht streng voneinander zu scheiden. Vielfach überschneiden sie sich. Es gibt zwar Fälle, in denen der Verräter

---

2 So Adolf Hitler in seiner Rede am 27. Januar 1932.
3. Vgl. Vanselow, Völkerrecht, S. 366.

nur ein rein militärisches Machtmittel verrät, allein den politischen und wirtschaftlichen Machtmitteln gebührt der gleiche Schutz. Wehrmacht, Politik und Wirtschaft sind heute eng ineinander verflochten, und wenn ein Staat seine Landesverteidigung in höchster Bereitschaft halten will, so muß er allen drei Faktoren dieselbe Beachtung schenken. Der Begriff des Staatsgeheimnisses muß infolgedessen weit gefaßt werden und alle Tatsachen umfassen, deren Kenntnis durch den Feind den Interessen der Landesverteidigung abträglich sein kann.

§ 8

Der Begriff des Staatsgeheimnisses

Durch die in dem Änderungsgesetz erfolgte Einarbeitung des Spionagegesetzes in das Strafgesetzbuch ist eine einheitliche Erfassung aller Staatsgeheimnisse innerhalb der Landesverratsvorschriften erreicht worden. Die unterschiedliche Behandlung der militärischen und diplomatischen Geheimnisse ist fortgefallen. Beide gehören jetzt unter den Begriff „Staatsgeheimnis".

Das Gesetz gibt selbst eine Definition des Begriffs „Staatsgeheimnis". § 88 I StGB. n. F. bestimmt:

> „Staatsgeheimnisse im Sinne der Vorschrift dieses Abschnittes sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist."

Bei dieser Begriffsbestimmung ist der Gesetzgeber von praktischen Gesichtspunkten ausgegangen. Er zeichnet auf, welche Dinge er als Staatsgeheimnis ansieht. Die Aufzählung der verschiedenen Objekte soll lediglich zur Erläuterung des Begriffs „Tatsache" dienen. In Wirklichkeit gibt es nämlich nur e i n Objekt, das Gegenstand der Geheimhaltungspflicht sein kann: die Tatsache. Ein Geheimnis muß immer eine Tatsache zum Inhalt haben. Nicht das einen Plan enthaltende Stück Papier wird verraten, sondern die Tatsache, daß ein bestimmter Plan, eine bestimmte Absicht besteht. Schriften, Zeichnungen, Gegenstände und Nachrichten sind nur die Formen, welche die Geheimnisse vermitteln.[1] In diesem Sinne hat van Calker[2] früher einmal folgende Definition vorgeschlagen: „Staatsgeheimnisse sind Vorgänge, Zustände oder Tatsachen anderer Art, deren Geheimhaltung . . . erforderlich ist."

1. Vgl. Kohlrausch, Komm. zum StGB. zu § 88, Anm. 2; van Calker, Der Landesverrat, in Festgabe für R. Frank, Tübingen 1930. Bd. II, S. 258.
2. Vgl. van Calker, in Festgabe a. a. O. S. 258.

An erster Stelle bezeichnet das Gesetz als geheimzuhaltende Objekte „Schriften. Zeichnungen oder andere Gegenstände". Die Aufzählung der Schriften und Zeichnungen hat zu dem Begriff „Gegenstände" nur den Charakter einer beispielhaften Aufzeichnung. Zu den Schriften gehören alle Gegenstände, die durch Schriftzeichen Gedankliches verkörpern sollen.[3] Auf Inhalt und Bedeutung des Geschriebenen kommt es für den Begriff „Schrift" nicht an. Auch private Notizen. Konzepte, formlose Abschriften und andere Reproduktionen gehören zu den Schriften.[4] Der Begriff der Zeichnung deckt sich mit dem der bildlichen Darstellung.[5] Gegenstand ist alles Körperliche, sind alle „Sachen" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Unter den Begriff „Tatsache" fallen alle sinnlich wahrnehmbaren Ereignisse und Zustände, die der Vergangenheit oder Gegenwart angehören; auch Absichten und Ansichten als sogenannte innere Tatsachen. Besondere Bedeutung kommt den i n n e r e n Tatsachen auf dem Gebiet der Staatsgeheimnisse zu. Mit Recht hat insbesondere Frank[6] darauf hingewiesen, daß die Beschränkung des Strafschutzes auf Gegenstände und Nachrichten diejenigen Fälle unberücksichtigt lasse, in denen es sich um Tatsachen handele, die sich noch in der Hand des Geheimnisträgers befänden, ohne andererseits zu „Gegenständen" oder — durch Mitteilung an andere — zu „Nachrichten" geworden zu sein. Der Verrat eigener gedanklicher Vorgänge (etwa von Erfindungen) durch den Urheber selbst wäre dann nicht strafbar.

„Nachrichten" endlich sind schriftliche oder mündliche Mitteilungen über geheimhaltungsbedürftige Gegenstände, Tatsachen oder Vorgänge. Mitteilungen über Zustände oder Stimmungen können ebenfalls darunter fallen.[7] Auch die Mitteilung über eine innerliche, in der Außenwelt nicht wahrnehmbare und im Wege der Schlußfolgerung erkennbare Eigenschaft eines Gegenstandes stellt sich als eine Nachricht dar. Ebenso die Namhaftmachung von Personen, die fähig und bereit sind, sich in landesverräterischem Sinne zu betätigen.[8]

Mit der Aufstellung der Objekte des Geheimnisverrats im § 88 StGB. sagt das Gesetz zwar klar, welche Dinge es als Staatsgeheimnisse ansieht; es beantwortet aber nicht die Frage, wann nun im Einzelfall überhaupt vom Vorliegen eines Geheimnisses gesprochen werden kann.

---

3. Vgl. Frank, a. a. O. zu § 88 I.
4. So Stenglein, Komm. zu § 1 SpionG., Anm. 2.
5. Vgl. Frank, a. a. O. zu § 88 I.
6. Vgl. Frank, a. a. O. zu § 88, S. 147.
7. Vgl. Frank, ebenda.
8. Vgl. Stenglein, Komm. zu § 1, Anm. 8, SpionG.

Das Staatsgeheimnis ist nur eine Art des generellen Begriffs „Geheimnis". Es unterscheidet sich von diesem dadurch, daß sein Inhalt sich auf das Leben und Sein des Staates bezieht. Es ist infolgedessen zunächst auf den Begriff des Geheimnisses näher einzugehen.

Alles menschliche Wissen geht auf Erlebnisinhalte einzelner zurück. Eine Tatsache kann dem einen bekannt sein, dem anderen nicht. Es gibt also Eingeweihte und Unwissende.

Bloße Unkenntnis bei den einen und Wissen bei den anderen macht eine Tatsache aber noch nicht zum Geheimnis. Der Wissende muß die ihm bekannte Tatsache vielmehr „im Heim" festhalten und vor der Kenntnis durch andere bewahren w o l l e n. So versteht mit Recht Finger[9] unter einem Geheimnis das bewußt gewollte Verbergen eines Erlebnisinhaltes vor einem anderen.

Es wird aber nicht immer das Wissen eines jeden Unwissenden gefürchtet, sondern oft nur das eines bestimmten Gegners, z. B. beim Verrat von Staatsgeheimnissen das Wissen einer ausländischen Regierung. Der Geheimnisbegriff bekommt dann einen relativen Inhalt durch die Beziehung zu der Person des — nicht wissenden — Gegners.[10]

Nicht immer hat man den Geheimnisbegriff derart relativ aufgefaßt. So sollen nach van Calker[11] als Geheimnisse nur solche Tatsachen gelten, die lediglich einem bestimmten Amtskreis bekannt sind. Danach ist eine Tatsache nicht mehr als geheim zu bezeichnen, die einem bestimmten Kreis von Personen bekannt geworden, während sie anderen noch geheim geblieben ist. Nach von Liszt[12] sind diejenigen Dinge Geheimnisse, bei denen der Kreis der Mitwisser individuell bestimmt und dadurch geschlossen ist. Binding[13] definiert: „Staatsgeheimnis ist jede Tatsache, deren Wissenschaft eine Staatsregierung nicht über den Kreis der amtlich Wissenden ausgedehnt wissen will und deren Wissenschaft sich in der Tat annähernd noch auf deren Kreis beschränkt." Das Wesentliche des Geheimnisses liegt nach Binding also in der Beschränkung seiner Kenntnis auf einen bestimmten Personenkreis. Sobald dieser Kreis eine Erweiterung erfährt, kann man nach seiner Meinung nicht mehr von einem Geheimnis sprechen.

---

9. Vgl. Finger, Die Problematik des Tatbestandes des Landesverrats, in: Ger.S., Bd. 102, S. 253.

10. So sagt Ritter, Staatsverbrechen und Staatsverfassung, in Strafr. Abhandlungen 1934, Heft 339, S. 86: „Der Begriff des Geheimnisses ist in jeder Hinsicht ein relativer und subjektiver."

11. Vgl. van Calker, a. a. O. S. 258.

12. Vgl. von Liszt, Der Begriff des militärischen Geheimnisses, in Festschr. für Brunner. Leipzig 1914, S. 221.

13. Vgl. Binding, Lehrbuch II, S. 464.

Diese Auffassung ist unnötig eng. Das kriminalpolitische Ziel des Gesetzes geht weit darüber hinaus. Jeder Staat versucht, sowohl die eigene Schwäche als auch die Tatsachen, die seine Stärke begründen, zu verbergen, um so ein Überraschungsmoment und einen Unsicherheitsfaktor in den zwischenstaatlichen Verkehr zu bringen. Fremde Unkenntnis ist wertvoll, Verrat schädlich. Entscheidend für die Frage, ob ein Geheimnis vorliegt, ist deshalb nicht die zahlenmäßige Begrenzung der Eingeweihten, sondern der Ausschluß bestimmter Personen von der Kenntnis. Es gibt Dinge, die im Inlande nicht mehr individuell bestimmten Personen bekannt sind, jedoch vor verschiedenen Auslandsregierungen verborgen sein können. Derartige Dinge müssen unter Strafschutz gestellt werden; denn das Interesse der Landesverteidigung kann in solchen Fällen dadurch verletzt werden, daß dieser Zustand des Verborgenseins aufhört. Das Geheimsein entscheidet sich deshalb nicht vom Kreis der Wissenden her, sondern vom Nichtwissen der ausländischen Regierung. Der Begriff des Geheimseins wird so nur negativ bestimmt: Es ist alles geheim, was nicht gemeinkundig ist. Alles, worauf dieses Negative zutrifft, ist relativ geheim, nämlich allen Personen gegenüber, denen es nicht bekannt ist.[14]

Das Reichsgericht war schon immer dieser Auffassung von der „Relativität des Geheimseins". Es hat in ständiger Rechtsprechung[15] die Ansicht vertreten, daß das vorausgesetzte Geheimsein nur ein relatives sei, daß es ausschließlich darauf ankomme, ob eine Tatsache vorliege, welche der fremden Regierung nicht bekannt und daher ihr gegenüber der Geheimhaltung fähig sei. Solange letzteres der Fall sei, müsse es für den Tatbestand an sich gleichgültig bleiben, ob die betreffende Nachricht im Inlande nicht geheim, sondern allgemein bekannt sei.

Das ÄndG. hat durch die Aufstellung des Merkmals, daß die Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich sein muß, sich der von dem Reichsgericht betonten Relativität des Geheimseins angeschlossen und diesen Standpunkt in der amtlichen Begründung zum Entwurf ausdrücklich gebilligt.

Schließlich verlangt das Gesetz, daß die Geheimhaltung der in dem § 88 I StGB. genannten Objekte im Interesse des Wohls des Reiches, insbesondere der Landesverteidigung, erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Geheimhaltung ist immer zu bejahen, wenn durch das Nichtbefolgen der Geheimhaltung die Macht des Reiches

---

14. Vgl. Stenglein, a. a. O. S. 414.
15. Vgl. Nachweise bei Stenglein, Komm. zu § 1 SpionG.

gegenüber ausländischen Staaten irgendwie geschwächt würde.[16] Denn auf keinen Fall darf die Wehrkraft des deutschen Volkes beeinträchtigt werden.

Die berufenen Stellen, die Wehrmacht hinsichtlich der militärischen und die Regierung bezüglich der diplomatischen Geheimnisse, entscheiden darüber, ob sie das Geheimsein von Tatsachen wünschen. Diese Stellen sind Organe der Gesamtheit. Infolgedessen genügt ein Gesamtwille der verantwortlichen Stellen zur Geheimhaltung von Gegenständen, mögen diese auch im einzelnen einer anderen als der Person bekannt sein, die das Organamt inne hat.[17] Ein Staatsgeheimnis muß nicht ausdrücklich von einer Behörde als geheim bezeichnet sein. Es kann eine Erfindung, die die Militärverwaltung noch nicht kennt oder noch nicht in den Bereich ihres Wirkungskreises gezogen hat, für die Landesverteidigung von größter Bedeutung und ihr Verrat sehr schädlich sein. Deshalb muß unerheblich bleiben, ob geheimzuhaltende Tatsachen erst in irgendeiner Form durch eine Geheimhaltungsanordnung zu Staatsgeheimnissen erklärt worden sind oder nicht. Unbefriedigend ist der Vorschlag van Calkers[18], diejenigen Tatsachen einzubeziehen, die ursprünglich außerhalb der staatlichen Willensbetätigung entstanden sind, aber nunmehr vom Staat als „amtlich" übernommen werden. Es ist auch unzweckmäßig, mit dem vermuteten Geheimhaltungswillen der Regierung zu arbeiten. Ausschlaggebend und entscheidend kann allein sein, daß die Interessen des Reiches das Geheimsein erfordern, damit nicht durch den Verrat andere Staaten Vorteil haben. Zweck und Fassung des Gesetzes „Gegenstände, Tatsachen, Nachrichten . . ., deren Geheimhaltung für das Wohl des Reiches, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist", legen das materielle Geheimnis zugrunde, an dessen Geheimbleiben ein objektiv sachliches Interesse besteht. Das Gesetz kennt keine sogenannten formellen Geheimnisse, die erst zu solchen werden durch den Willen der Regierung, daß ihre Kenntnis nicht über einen bestimmten Kreis hinausgelangen soll, ohne Rücksicht auf das tatsächliche Geheimsein sowie auf die objektive Erforderlichkeit der Geheimhaltung. Nach der sogenannten objektiven Geheimnistheorie (Interessentheorie)[19] sind als Geheimnis solche Tatsachen anzusehen, die gemäß ihrer Eigenart geheimgehalten werden müssen und der ausländischen Regierung noch nicht bekanntgeworden oder zugänglich gemacht worden sind. Die ausdrückliche Anordnung der Geheimhaltung weist vielleicht auf die objektive

16. Vgl. Binding, a. a. O. S. 483.
17. Vgl. Ritter, Staatsverbrechen und Staatsverfassung, S. 87.
18. Vgl. van Calker, in: Festgabe, S. 259.
19. Vgl. Kohlrausch, Komm. zu § 88, Anm. 4.

Erforderlichkeit hin, kann aber nicht als grundlegendes Merkmal gewertet werden. Sonst würde in vielen Fällen kein strafrechtlicher Schutz möglich sein, weil z. B. der Vermerk der Erforderlichkeit der Geheimhaltung übersehen worden ist. Andere mit Geheimhaltungsvermerk versehene Tatsachen würden geschützt, auch wenn dieser Schutz infolge allgmeiner Kenntnis des Auslandes überflüssig wäre.

Das Urteil des VGH. vom 15. 4. 1937[20] beweist die Notwendigkeit der objektiven Geheimnistheorie. Der Angeklagte war als Laborant bei einer bedeutenden Privatfirma beschäftigt, die damals in ihrem Forschungslaboratorium ein wichtiges chemisches Verfahren ausprobierte. Dieses Verfahren war ein Betriebsgeheimnis der Firma. Gleichzeitig diente es den Zwecken der Landesverteidigung und war daher auch als Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 StGB. anzusehen. Wer einer fremden Wehrkraft die Ausnutzung einer solchen Erfindung irgendwie ermöglicht, stärkt damit diese Wehrkraft und schädigt also die deutsche Landesverteidigung. Das gilt auch gegen den Erfinder selbst. „Nur bei kompromißloser Einhaltung dieses großen Leitgedankens werden unsere Landesverratsvorschriften zu derjenigen scharfen Waffe werden, deren wir zum Schutze von Volk und Staat bedürfen."[21] Eine für die Landesverteidigung wichtige Erfindung bleibt auch dann noch ein Staatsgeheimnis, selbst wenn ihre Bedeutung und Brauchbarkeit von zuständigen Wehrmachtsbehörden verkannt worden ist.

Der objektiven Geheimnistheorie steht nicht entgegen, daß der Begriff des Staatswohls subjektiv, d. h. von der Regierung zu bestimmen ist. Im nationalsozialistischen Staat kann diese Auffassung, die von Weber[22] schon früher vertreten hat, nicht mehr zweifelhaft sein; denn für die Frage, was das Wohl des Staates erfordert, ist nur die Wertung der politischen und militärischen Führung maßgebend. Nach von Weber[23] wird der Begriff des Staatswohls maßgebend von der Regierung bestimmt. In ihr erhält der Wille des Volkes Form. Das Gericht ist an diese Tatsache gebunden, es braucht keine eigene Wertung vorzunehmen. Die Feststellung, daß das im Sinne der politischen Führung verstandene Staatswohl die Geheimhaltung erfordert, ist jedoch Aufgabe des Gerichts.[24]

---

20. Vgl. Entsch. des VGHofs in ZAK. 1937, S. 410.
21. So Schwinge, ZAK. 1937, S. 410.
22. Vgl. von Weber, Reichsgerichtspraxis Bd. 5, S. 196.
23. Vgl. von Weber, ebenda.
24. Vgl. Schwarz, Die jüngste Strafrechtsnovelle. in: GS. Bd. 104, S. 370.

§ 9

Der Verrat von Staatsgeheimnissen

Nach der Feststellung des Begriffs der „Staatsgeheimnisse“ in Abs. 1 des § 88 StGB. gibt Abs. 2 Aufschluß darüber, wer den Verrat eines solchen Geheimnisses begeht.

Dort heißt es:

„Verrat im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes begeht, wer mit dem Vorsatz, das Wohl des Reiches zu gefährden, das Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen läßt, insbesondere an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, oder öffentlich mitteilt.“

Geheimnisverrat begeht also, wer ein Staatsgeheimnis an einen andern gelangen läßt oder wer es öffentlich mitteilt.

Bezüglich der Frage des Adressaten beim Verrat militärischer Geheimnisse gegenständlicher Art genügte bisher ihr Gelangenlassen an einen beliebigen Dritten; soweit es sich aber um militärische Nachrichten handelte, verlangte § 1 Abs. 2 SpionG., daß sie der Täter an eine ausländische Regierung oder deren Agenten gelangen lassen müsse. Dies war eine wesentliche Einengung gegenüber § 1, Abs. 1 SpionG., der sich nur auf Gegenstände militärischer Art bezog. Das Änderungsgesetz hat diese Einengung beseitigt. Es genügt in jedem Falle das Gelangenlassen an einen andern. Mit Recht heißt es in der Begründung zum Entwurf von 1909, daß jede unbefugte Weitergabe eines Geheimnisses, auch an einen Vertrauenswürdigen, durch die Vermehrung der Zahl der Mitwisser seine Aufrechterhaltung erschwere und die Gefahr begründe, daß es schließlich auf nicht feststellbaren Wegen zur Kenntnis einer ausländischen Regierung gelange. Der Begriff „ein anderer“ ist keinerlei Beschränkung zugänglich. Es kommt auf Stellung, Tätigkeit, Gesinnung oder sonstige Beziehungen der Person des Empfängers in keiner Weise an. Ein anderer ist jede andere Person als der Täter.[1] Abzulehnen ist die Auffassung Bindings[2], daß ein anderer jeder ist, der nicht durch das Gesetz oder die kompetente Stelle zum Empfang des Geheimnisses befugt ist, gleichgültig, ob In- oder Ausländer, ob Beamter oder Privatmann. Für letztere Unterscheidung liegt kein Bedürfnis vor. Die persönlichen Verhältnisse des Empfängers des Geheimnisses können allerdings für die richterliche Beurteilung der Frage von Bedeutung werden, ob der Täter mit dem Vorsatz handelte, die Sicherheit des Reiches zu gefährden.

1. Siehe Stenglein, Komm. zu § 1, SpionG., S. 483.
2. Vgl. Binding, a. a. O. S. 486.

Die Hervorhebung der ausländischen Regierung und ihrer Agenten hat nur den Sinn einer beispielhaften Aufzählung; sie sind besonders wichtige und gefährliche Beispiele der Verratshandlung.

Mit der Verwendung des Wortes „gelangen lassen" ist die Möglichkeit geschaffen worden, jedes positive oder negative Verhalten des Täters zu erfassen, durch das die Kenntnis der Tatsachen oder der Besitz der Gegenstände vermittelt wird.[3] Das SpionG. gebrauchte die Wendung: „in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen lassen." Beides ist zu ergänzen. Tatsachen können nicht in den Besitz eines anderen gebracht werden. Das Gesetz kann hier nur dahin verstanden werden, daß der Täter die Tatsachen zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt.

Bei dem Verrat von Schriften, Zeichnungen oder anderen Gegenständen kann man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nur ein „In-Besitz-Gelangenlassen" annehmen, was die Herbeiführung der tatsächlichen oder geistigen Verfügungsgewalt über das Geheimnisobjekt bedeutet. Es erhebt sich dabei die Frage, ob der Besitz eines Gegenstandes nur durch die Übermittlung des Originals verschafft werden kann oder durch die Übergabe einer Nachbildung, z. B. durch Abschriften, Pausen und Photographien. Würde man die Möglichkeit einer solchen Besitzübertragung bejahen, so müßte ein plastischer Gegenstand auch durch Photographien in den Besitz eines anderen gelangen können. Auf diese Art könnte man auch bei unbeweglichen Gegenständen Besitz übertragen. Solch eine Annahme widerspricht dem Sprachgebrauch. Übermittelt daher der Verräter nicht das körperliche Innehaben von Gegenständen, sondern nur Nachbildungen, so sind diese als Nachrichten — falls sie sich nicht selbst als geheimzuhaltende Gegenstände darstellen — Objekt des Verrats. Sie gelangen zur Kenntnis eines anderen.

Durch die Fassung „Verrat . . . begeht, wer . . . das Staatsgeheimnis an einen andern gelangen läßt . . ." wird auch eine Unterlassung des Täters erfaßt. Es spielt keine Rolle, ob der Verräter dem andern den Besitz des Gegenstandes selbst verschafft und ihm eine Tatsache mitteilt, oder ob er ihm die Möglichkeit gibt, sich den Besitz zu verschaffen oder die Kenntnis zu erwerben. Ein Unterlassen ist nur insoweit strafbar, als eine besondere Pflicht zur Verwahrung des Geheimnisses besteht.[4]

Die Verratshandlung kann weiter durch die öffentliche Mitteilung eines Staatsgeheimnisses geschehen. Dieses Merkmal setzt Bekanntgabe an eine nicht ganz geringe bestimmte oder unbestimmte Personenzahl voraus, denen keine Geheimnispflicht

---

3. Vgl. van Calker, in: Festausgabe, S. 261.

4. So im Gegensatz zu Stenglein, § 1, Anm. 4, SpionG.: Binding, a. a. O. S. 485; dem bei der Schwere der angedrohten Strafen wohl beizupflichten ist.

auferlegt wird oder wegen der Größe der Zahl nicht auferlegt werden kann.[5]

Der Verrat von Staatsgeheimnissen ist als Unternehmenstatbestand gefaßt worden. Das Änderungsgesetz hat sich schon die neuen Strafrechtsgedanken zu eigen gemacht, die im kommenden Strafrecht zum Grundsatz erhoben werden. Das Strafrecht des nationalsozialistischen Staates wird ein Willensstrafrecht sein. Eine der wesentlichsten Folgen dieses neuen Willensstrafrechts ist die gleiche Bestrafung des Versuchs und der Vollendung. „Schon der Versuch ist das Verbrechen" heißt es im österreichischen Strafgesetzbuch von 1852. Der Täter unterliegt grundsätzlich derselben Strafe, mag die Handlung vollendet oder versucht sein. Rücktritt vom Versuch und tätige Reue führen künftighin keineswegs notwendig zur Straffreiheit. Sie sind vielmehr vom Richter nach den Umständen zu werten.[6]

In dem Begriff „Verrat" ist ein vorsätzliches Handeln enthalten. Verrat begeht, wer mit dem Vorsatz, das Wohl des Reiches zu gefährden, ein Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich mitteilt. Der Vorsatz des Täters muß den objektiven Tatbestand des Delikts umfassen und außerdem darauf gerichtet sein, das Wohl des Deutschen Reiches durch seine Handlung zu gefährden. Demnach muß der Täter das Bewußtsein haben, die mitzuteilende Tatsache sei noch im Sinne des Gesetzes geheim, ihre weitere Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung zum Wohle des Deutschen Reiches erforderlich.

Neben direktem Vorsatz reicht auch dolus eventualis aus. Er ist zu bejahen, wenn der Täter mit einer Verwertung des übermittelten Geheimnisses rechnet und sie in Kauf nimmt. Die Vorstellung einer Gefährdung allein genügt nicht. Der Täter muß vielmehr den Willen haben, das Staatsgeheimnis weiterzugeben, obschon er sich sagen muß, es werde an eine ausländische Regierung gelangen. Demnach ist der Gefährdungsvorsatz nicht schon bei jeder unzulässigen Mitteilung an einen anderen für genügend zu erachten. Gewiß vergrößert jeder neue — auch der vertrauenswürdigste — Mitwisser die Gefahr, daß das Geheimnis bekannt wird. Man kann aber nicht die unzulässige Mitteilung an den intimsten Freund ebenso mit dem Tode bestrafen wie den Verrat an einen Spion. Dolus eventualis ist daher nur dann anzunehmen, wenn der Täter mit einer Benutzung seiner Mitteilung rechnet und sie in Kauf nimmt.

Eine „Absicht", die über den Vorsatz hinaus auf eine Schädigung oder Gefährdung des Wohles des Deutschen Reiches gerichtet ist, verlangt das Gesetz nicht. Nur selten bildet die Gefährdung des

---

5. Vgl. Binding, a. a. O. S. 479.
6. Vgl. Graf von Gleispach, Willensstrafrecht, a. a. O. S. 1073.

Reiches die Motivierung und das Ziel der Tat. Die Absicht ist fast stets auf Erlangung eines Vermögensvorteils gerichtet. Eine gleichzeitige Absicht, durch den Verrat dem Staat nützen zu wollen, ist unerheblich, da sonst jeder über Geheimnisse des Staates verfügen könnte, der sich einbildet, zum Wohl des Staates zu handeln.

Das Änderungsgesetz hat eine erhebliche Verschärfung der Strafen gebracht. Das Gesetz sühnt den Verrat eines Staatsgeheimnisses mit dem Tode. Bis zum Gesetz vom 16. 9. 1939 bestand die Möglichkeit, falls die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reiches herbeiführen konnte, an Stelle der Todesstrafe auf lebenslanges Zuchthaus oder ausnahmsweise auf Zuchthaus schlechthin, dann allerdings nicht unter 5 Jahren, zu erkennen.

Grundsätzlich trifft den Ausländer die gleiche Strafe wie den Inländer. Der Richter hat jedoch nach § 89, Abs. II, StGB. die Möglichkeit, beim Ausländer auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen. Zu diesen Srafdrohungen ist zu sagen, daß sie dem Staat eine sichere Garantie gegen jegliche Minderung seiner Machtstellung nach außen hin geben.

Nach bisherigem Recht war der Ausländer, der nach § 1 SpionG. im Inland ein Geheimnis verrät, gemäß dem Territorialitätsprinzip in gleicher Weise zu bestrafen wie ein Inländer. Eine von einem Ausländer im Ausland begangene Handlung war jedoch straffrei. Nunmehr wird auch der vom Ausländer im Auslande begangene Geheimnisverrat gemäß § 4 Abs. II Ziff. 2 StGB. verfolgt. „Es ist ein Gebot der Selbsterhaltung, die Möglichkeit eines Einschreitens gegen einen Ausländer offen zu halten, der im Ausland zum Nachteil des Deutschen Reiches eine landesverräterische Handlung begeht," heißt es mit Recht in der Denkschrift.[7] Zur Strafverfolgung muß der Reichsminister der Justiz seine Zustimmung geben (§ 4 Absatz 3 StGB.).

§ 10

Ausspähung und Spionage

Wer sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen sucht, um es zu verraten, treibt Ausspähung. Begrifflich handelt es sich hier um eine den Geheimnisverrat unmittelbar vorbereitende Handlung. Da diese fast ebenso gefährlich ist wie der Verrat selbst, und sich deshalb weit von sonstiger vorbereitender landesverräterischer Tätigkeit abhebt, ist sie als selbständiger Landesverrat zu behandeln.

7. Vgl. Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers Kerrl, S. 15.

Als erstes deutsches Gesetz bestrafte das Spionagegesetz von 1893 die Ausspähung von Geheimnissen. Die Novelle von 1934 hat die Bestimmung dieses Gesetzes übernommen.

Die Ausspähungshandlung besteht in dem Sichverschaffen von Staatsgeheimnissen. Sichverschaffen umfaßt jede Handlung, durch die der Täter bewirkt, daß er selbst Besitz oder Kenntnis von einem Staatsgeheimnis erlangt.[1] Besitz bedeutet tatsächliche, wenn auch nur vorübergehende Herrschaft, Besitz ist also körperliches Innehaben. Kenntnis ist die Erlangung des geistigen Besitzes. Sie liegt bereits vor, wenn der Täter durch Betrachten der Sache oder auch nur durch Lesen, Vorlesenlassen und sogar durch genaue Beschreibung eines körperlich gar nicht überlieferten Gegenstandes zu einer richtigen Vorstellung hierüber gelangt. Nicht erforderlich ist, daß der Täter den Gegenstand persönlich einsieht; es genügt, wenn der, für den der auszuspähende Gegenstand bestimmt ist, sich ein Urteil über die Bedeutung des Erkundeten zu bilden imstande ist.[2]

Auch in der rechts- oder pflichtwidrigen Aufrechterhaltung eines Besitzstandes kann ein Sichverschaffen gesehen werden, nämlich durch Unterlassung. So schließt eine bereits bestehende Zugänglichkeit des Staatsgeheimnisses, z. B. in der Eigenschaft als Beamter oder als Militärperson, die Täterschaft nicht aus. Nach Ansicht des Reichsgerichts[3] liegt ein Sichverschaffen auch dann vor, wenn der Täter die geheimzuhaltende Schrift zwar nicht in rechtswidriger Absicht erlangt, die Ablieferung aber entgegen seiner Verpflichtung vorsätzlich unterlassen hat, um darüber zu verfügen und zu einem verbotenen Zweck davon Gebrauch zu machen. Ein Staatsgeheimnis verschafft sich auch, wer von einem geheimzuhaltenden Vorgang ohne Verratsvorsatz Kenntnis erlangt, sich aber dann über den Vorgang zu Verratszwecken schriftliche Aufzeichnungen macht.[4]

Der Täter muß in eigener Person Besitz oder Kenntnis des auszuspähenden Gegenstandes genommen haben. Bedient er sich einer Mittelsperson, so hat er sich das Geheimnis nicht eher verschafft, als bis es in seinen Besitz oder zu seiner Kenntnis gelangt ist. Andernfalls ist er Gehilfe oder Anstifter zur Ausspähung. Versuchte Ausspähung begeht, wer bewirkt, daß er in den natürlichen oder geistigen Besitz geheimhaltungsbedürftiger Gegenstände oder Nachrichten sowie von Kenntnissen hierüber gelangt.

Der unmittelbare Angriff kann auch durch ein Sichheranmachen an Auskunftspersonen erfolgen und sogar dann, wenn diese in

---

1. Vgl. Frank, Nachtrag S. 151.
2. Fuchs, Das Spionageverbrechen, Diss. Breslau 1912, S. 28.
3. Vgl. Nachweise bei Stenglein zu § 3 SpionG.
4. So Entsch. d. VGHofs in ZAK. 1937, S. 410.

Wirklichkeit gar nichts über die auszuspähenden Staatsgeheimnisse wissen.

Die Ausspähungstätigkeit ist bereits mit der Ankunft am Ausspähungsort begonnen, wenn infolge der unmittelbaren Nähe der einzelnen Ausspähungsobjekte ein Sichverschaffen der in Frage stehenden Staatsgeheimnisse unmittelbar und ohne umständliche weitere Vorbereitungen erfolgen kann, und wenn der Täter dabei von der Absicht beherrscht ist, durch sein Handeln schon mit der Verwirklichung seiner Spähtätigkeit in einer bestimmten Richtung zu beginnen, um das Ergebnis seiner Nachforschung unter bewußter Gefährdung des Reichswohles alsbald an den Auftraggeber gelangen zu lassen.[5]

Der innere Tatbestand verlangt zunächst Vorsatz. Der Täter muß wissen, daß die Gegenstände oder Nachrichten, die er sich verschafft, geheimhaltungsbedürftig sind und er auf ihren Besitz oder ihre Kenntnis kein Recht hat.[6] Hält der Täter die in Wahrheit vorhandene Geheimhaltungsbedürftigkeit des Objekts seiner Ausspähungshandlung nicht für gegeben, so ist er wegen mangelnden Vorsatzes nicht strafbar. Das gilt auch, wenn das Nichtkennen der Geheimhaltungsbedürftigkeit auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Täter bleibt ebenfalls straflos, wenn er zwar die Geheimhaltungsbedürftigkeit kennt, aber sich das Geheimnis nur durch fahrlässiges Verhalten verschafft, z. B. durch Neugierde; denn f a h r l ä s s i g e Ausspähung ist nicht strafbar (vgl. aber § 90 d StGB.).

Neben dem Vorsatz, sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen, muß der Täter die Absicht haben, es zu verraten. Die Verratsabsicht, die der Täter faßt, nachdem er sich den Besitz oder die Kenntnis eines Geheimnisses bereits fahrlässig verschafft hat, wird erst im Rahmen des § 89 StGB. bedeutsam.

Bestraft wird die Ausspähung mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus.

Die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. 8. 1938 hat im engen Anschluß an das Völkerrecht den Sondertatbestand der „Spionage" aufgestellt. Der Ausdruck „Spionage" geht auf das französische espionage zurück. Spionieren (französisch épier, espionner, italienisch spiare), die Tätigkeit des Spions, hängt aber etymologisch eng zusammen mit den althochdeutschen Ausdrücken spehon, spiohon für unser heutiges Spähen. Es besteht daher die begründete Vermutung, daß das Wort „Spionage" in Wirklichkeit deutschen Ursprungs ist und nur seiner äußeren Form wegen den Eindruck eines französischen Fremdwortes erweckt; es

5. Vgl. Entsch. d. VGHofs in DJ. 1937, S. 198.
6. So Frank, Nachtrag zu § 90, S. 151.

ist durch sogenannte Rückwanderung[7] in fremdem Gewande wieder in den deutschen Sprachgebrauch zurückgekehrt.

Die Spionage ist kein völkerrechtliches Delikt. Sie gilt völkerrechtlich als legales Mittel der Kriegsführung. Das Völkerrecht überläßt es aber auch den Staaten, Spione zu bestrafen. Es will jedoch von der Spionage Handlungen absondern, die als Kriegshandlungen militärisch bekämpft werden dürfen, aber nicht mit Mitteln des Strafrechts.[8] Völkerrechtliche Bestrebungen haben erstmals auf einer auf Vorschlag von Zar Alexander II. in Brüssel zusammengetretenen Konferenz im Jahre 1874 dazu geführt, einen völkerrechtlichen Begriff des Spions in einer Definition zu umschreiben, womit vor allem erreicht werden sollte, Nichtspione vor der Hinrichtung zu bewahren. Die Beschlüsse dieser Konferenz sind aber nicht ratifiziert worden. Erst 1907 sind jene Bestimmungen über die Kriegsspione in nur wenig veränderter Form als Art. 29—31 in das „Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. 10. 1907" (Landkriegsordnung) aufgenommen worden. Da das Deutsche Reich den gegenwärtigen Krieg streng nach den Normen des Völkerrechts führt, gibt § 2 KrSondStrRVO. die Bestimmungen der Landkriegsordnung über die Spionage fast wörtlich wieder. Es sind nur die Wendungen „Kriegführende" durch „deutsche oder verbündete Wehrmacht", „Operationsgebiet" durch „Kriegsgebiet" und „Luftschiffe" durch „Luftfahrzeuge" ersetzt worden.

Bei einem Vergleich des Tatbestandes der Spionage mit dem der Ausspähung in § 90 StGB. fällt zunächst auf, daß Gegenstand der Spionage nicht Staatsgeheimnisse, sondern Nachrichten schlechthin sind. Der Begriff „Nachrichten" scheint einerseits weiter zu sein als der Begriff „Staatsgeheimnis", da bei jenem die Nachricht kein Geheimnis sein muß. Da jedoch dem Begriff „Staatsgeheimnis" die objektive Geheimnistheorie zugrunde liegt, werden diese Nachrichten sich stets als Staatsgeheimnisse darstellen.[9] Andererseits ist der Begriff „Nachrichten" enger als der des Staatsgeheimnisses; denn es gibt innere Tatsachen, die noch nicht durch Mitteilung an andere zu Nachrichten geworden, wohl aber Staatsgeheimnisse sind. Dieser Unterschied könnte indessen nur beim Verrat selbst, kann aber nicht bei der Spionage erheblich sein, da bei der Erkundung einer solchen Tatsache dieselbe sofort zu einer Nachricht wird. Bei der Ausspähung in § 90 StGB. und der Spionage in § 2 KrSondStrRVO. besteht also im Gegenstand im wesentlichen Übereinstimmung.[10] Die Spionagehandlung setzt das Einziehen von Nach-

7. So auch Plate, Deutsche Wortkunde auf sprach- und kulturgeschichtlicher Grundlage. München 1936, S. 162.
8. Vgl. Graf von Gleispach, Das Kriegsstrafrecht, Teil I, S. 38.
9. So Graf von Gleispach, a. a. O. S. 37.
10. So Graf von Gleispach, a. a. O. S. 37.

richten voraus. Der Versuch steht der Vollendung gleich. Der Täter muß die Absicht haben, die Nachricht dem Feind oder zu dessen Nutzen einem anderen mitzuteilen. Auch sie stimmt im wesentlichen mit der verräterischen Absicht des § 88 StGB. überein.[10]

Der Tatbestand der Spionage erfaßt nur das Verhalten im Kriegsgebiet. Bei der Zusammenkunft im Haag 1907 hat der deutsche Vertreter den Begriff „Operationsgebiet" bestimmt als „das Gebiet, in dem ein Heer marschiert oder lagert einschließlich der Umgebung, welche dieses Heer mit seinen Waffen, Patrouillen und Aufklärungstruppen beherrscht".[11] v. Lepel[12] versteht unter Kriegsschauplatz jedes Gebiet, das in irgendeiner Weise durch kriegerische Ereignisse in Mitleidenschaft gezogen wird. Dazu gehöre z. B. auch die Heimat, wenn sie von feindlichen Luftfahrzeugen angegriffen werde. Der totale Krieg könnte eine solche weite Ausdehnung des Kriegsgebietes rechtfertigen. Sie ist jedoch nicht erforderlich und vom Gesetz auch kaum gewollt, so daß die Spionage auf das Kriegsgebiet im engeren Sinne zu beschränken ist.

Der Tatbestand der Spionage erfordert weiter ein heimliches Vorgehen oder ein Vorgehen unter falschem Vorwand. Dieses Tatbestandsmerkmal, das bei dem Tatbestand der Ausspähung fehlt, bedeutet aber als unterscheidendes Merkmal wenig, weil die Ausspähung ebenfalls in der Regel nicht offen und ohne Vorwand betrieben wird.[13]

Die Hauptbedeutung des neuen Tatbestandes enthält Absatz 2 des § 2 KrSondStrRVO. Hier wird wie in der Landkriegsordnung (Art. 29 der Anlage) bestimmt, wer nicht als Spion zu gelten hat, also als Kriegsgefangener zu behandeln ist. Keine Spione sind Militärpersonen in Uniform, die in das Kriegsgebiet der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen. Ebenfalls ist nicht Spion, wer den Auftrag offen ausführt, Mitteilungen an die eigene oder an die feindliche Wehrmacht zu überbringen. Das gilt nicht nur für Militärpersonen. Die Gleichstellung der Mitteilungen an die feindliche mit den Mitteilungen an die eigene Wehrmacht ist schwer zu verstehen.[14] Man könnte an folgende Fälle denken: Der Angehörige eines feindlichen Staates überbringt die Mitteilung an die eigene und damit zugleich an die feindliche Wehrmacht. Der Angehörige eines neutralen Staates überbringt die Mitteilung an die feindliche Wehrmacht. Der Angehörige eines neutralen Staates überbringt die

---

11. Vgl. Kohlrausch, Komm. zur KrSondStrRVO. § 2, Anm. II (S. 742).
12. Vgl. von Lepel, Die Änderung des Militärstrafgesetzbuches, in: DJZ. 1935, S. 871.
13. Vgl. Graf von Gleispach, a. a. O. S. 38.
14. ebenda.

Mitteilung an seine eigene Wehrmacht, aber nicht an die feindliche. Der letzte Fall muß aber ausscheiden, da die Bestimmung, wer nicht Spion ist, nur in Beziehung mit der feindlichen Wehrmacht zu bringen ist. Überdies könnten all diese Fälle den Tatbestand der Spionage nicht erfüllen. Es handelt sich also nicht darum, bestimmte Verhaltensweisen aus dem Tatbestand auszuschließen, sondern um das Verbot, den Tatbestand auf sie zu erstrecken.[15] Dasselbe gilt von der weiteren Vorschrift, nach der keine Spione sind, die in Luftfahrzeugen befördert werden, um offen Mitteilungen zu überbringen oder überhaupt Verbindungen der verschiedenen Teile der feindlichen Wehrmacht oder eines Gebietes aufrechtzuerhalten. Schließlich ist ein Spion, der zur feindlichen Wehrmacht zurückgekehrt ist und später gefangen genommen wird, als Kriegsgefangener zu behandeln und darf wegen früher begangener Spionage nicht mehr verantwortlich gemacht werden. Die Vorschriften darüber, wer nicht als Spion behandelt werden darf, gelten nicht für Deutsche und die Angehörigen eines verbündeten Volkes oder einer verbündeten Wehrmacht. Für den staatsfremden „Inländer" gilt § 90 (evtl. § 91 b) StGB. subsidiär.[16] Als Strafe ist Tod und fakultativ Vermögenseinziehung vorgesehen.

Die Kriegssonderstrafrechtsverordnung gilt nur für die Zeit des Krieges. Die Bestimmungen des StGB. über die Ausspähung sind nicht außer Kraft gesetzt, aber während der Geltung der Verordnung auf die Fälle, die von der Spionage erfaßt werden oder nicht erfaßt werden sollen, nicht anzuwenden.

§ 11

Vorbereitungshandlungen und Ergänzungstatbestände

Das Änderungsgesetz hat noch weitere Vorbereitungshandlungen zum Verrat von Staatsgeheimnissen unter Strafe gestellt. So bestraft § 90 c StGB. das In-Beziehung-Treten und Unterhalten von Beziehungen zu einer ausländischen Regierung oder deren Agenten, wenn diese Beziehungen die Mitteilung von Staatsgeheimnissen zum Gegenstand haben; ferner wird bestraft, wer für eine ausländische Regierung im Sinne solcher Beziehungen tätig wird. Die Beziehungen können in einem bloßen Gedankenaustausch bestehen.[1] Die Herstellung einer geistigen Verbindung, die auf einer zwischen den beteiligten Personen abgegebenen Erklärung beruht, ist nicht

15. Vgl. Graf von Gleispach, a. a. O. S. 38.
16. Vgl. Nagler, Kriegsstrafrecht, S. 23.

1. Vgl. Kohlrausch, Komm. zu § 90 c, Anm. 1 StGB.

erforderlich. Angeknüpft ist eine Beziehung in dem Augenblick, in dem der Täter alles zur Herstellung einer Verbindung seinerseits Erforderliche getan hat. Es genügt zum Anknüpfen schon das Aufsuchen einer im Interesse einer ausländischen Regierung tätigen Person in der Annahme, diese werde ihm Anerbieten machen bezüglich der Mitteilung geheimhaltungsbedürftiger Gegenstände oder Nachrichten.[2] Eine Beziehung unterhält, wer sich im Sinne ihres Fortbestandes betätigt. Die Beziehungen müssen auf die Mitteilung von echten oder unechten Staatsgeheimnissen gerichtet sein. Welche Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten im einzelnen mitgeteilt werden sollen, braucht nicht festzustehen.

Zum inneren Tatbestand gehört Vorsatz. Der Täter muß wissen, oder in Kauf nehmen, daß seine Beziehungen die Mitteilung irgendwelcher Staatsgeheimnisse zum Ziele haben. Verratsabsicht ist nicht vorausgesetzt. Es spielt deshalb keine Rolle, ob der Täter die Beziehungen nur zum Schein oder gar, um eine ausländische Regierung zu betrügen oder einen ihrer Agenten auszuhorchen und zu überführen, angeknüpft hat oder unterhält.

Im übrigen kann es jedoch in besonderen Fällen an der Rechtswidrigkeit fehlen. So ist sie grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Täter in Erfüllung einer Amts- oder Dienstpflicht gehandelt hat. Aber auch nichtamtlich zur Aufdeckung oder Verhütung von Verbrechen berufene Personen sind dann straffrei zu lassen, wenn sie sich bei Gefahr im Verzuge mit einem Agenten in Beziehungen eingelassen haben, um einen Schaden vom Deutschen Reich abzuwenden.[3]

In zweiter Lesung der amtlichen Strafrechtskommission[4] hat die „Anknüpfung verräterischer Beziehungen" insofern eine Erweiterung erfahren, als jetzt das Anknüpfen mit jeder Stelle genügt, die für das Ausland tätig ist, während bisher nur der Agent der ausländischen Regierung genannt war. Ferner soll dem Unterhalten der Beziehungen deren Aufnahme (bisher „in Beziehung tritt") gleichgestellt werden. „Aufgenommen" sind die Beziehungen schon dann, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, die nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge ohne weiteres geeignet ist, die Beziehungen zu begründen. Durch die Neufassung soll die Beweisführung erleichtert werden.

Eine weitere Vorbereitungshandlung enthält die Vorschrift des § 90 i StGB. Hier wird ein Deutscher bestraft, der von einer ausländischen Regierung oder deren Agenten für eine Handlung, die

---

2. Vgl. Frank, Nachtrag, § 90 c StGB.

3. Vgl. von Hippel, Die Bedeutung der Geschäftsführung ohne Auftrag im Strafrecht, in: RG. Praxis im deutschen Rechtsleben, Bd. 5, S. 1 ff.

4. Vgl. Nagler, in: Bericht der amtlichen Strafrechtskommission. Berlin 1936, S. 106.

das Wohl des Reiches gefährdet, ein Entgelt verlangt, sich versprechen läßt oder annimmt. In der Regel fallen unter den Tatbestand die Fälle, in denen z. B. ein Täter Geld von einem Agenten annimmt, um diesem später dafür ein Staatsgeheimnis zu verraten. Es soll aber auch bestraft werden, wer z. B. als Fabrikdirektor sich Geld geben läßt, um zugunsten des Auslandes seine Rüstungserzeugnisse in ihrer Menge wie ihrer Güte nach herabzusetzen. Auch der Mißbrauch von politischem, wirtschaftlichem oder publizistischem Einfluß zugunsten des Auslandes soll verhütet werden. Die Handlung ist der passiven Beamtenbestechung nachgebildet. Die Ausführung der Handlung und der wirkliche Eintritt der Gefährdung gehören nicht zum Tatbestand. Hinsichtlich der subjektiven Seite ist Vorsatz erforderlich. Täter kann nur ein Deutscher sein. § 90 i StGB. kommt subsidiär zur Anwendung, d. h. wenn nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Reichsregierung ein. Künftig soll die „verräterische Bestechung" dadurch erweitert werden, daß auch hier dem Agenten jede Stelle, die für das Ausland tätig ist, gleichgestellt wird.[5]

Die praktisch wichtigsten Vorbereitungshandlungen bestraft § 92 StGB., nämlich: die Verabredung, das Auffordern, das Sicherbieten sowie die Annahme einer Aufforderung oder eines Erbietens zu einem Verbrechen des Landesverrats. Das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten sowie die Annahme eines solchen wird auch dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten nicht an die Gewährung irgendwelcher Vorteile geknüpft ist.[6] Bei Schriftlichkeit ist die Tat vollendet, wenn die Erklärung abgesandt worden ist. Aus kriminalpolitischen Erwägungen hat der Gesetzgeber eine besondere Art strafbefreiender tätiger Reue vorgesehen. Die Tat ist zwar als Vorbereitungshandlung ein Verbrechen, aber der Versuch zu einer Vorbereitungshandlung ist nicht strafbar. Ist der Täter über den Versuch hinausgegangen, bleibt er dennoch straflos, wenn er freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und bei Beteiligung mehrerer das geplante Verbrechen verhindert. Eine freiwillige Aufgabe seiner Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn der Täter seine Beziehungen zum ausländischen Nachrichtendienst völlig abbricht. Während § 46 Ziff. 1 StGB. für den strafbefreienden Rücktritt vom nichtbeendeten Versuch nur verlangt, daß der Täter freiwillig die Ausführung der beabsichtigten einzelnen Handlung aufgegeben hat, ist hier die Aufgabe der landesverräterischen Tätigkeit im ganzen erforderlich.[7] § 49 a StGB. hat gegenüber § 92 StGB. subsidiäre Bedeutung. § 92 Abs. 2 StGB.

5. Vgl. Nagler, in: Bericht der amtlichen Strafrechtskommission, S. 107.
6. Also eine Erweiterung gegenüber § 49 a III StGB.
7. Vgl. Entsch. des VGHofs in ZAK. 1937, S. 473 mit Anm. von Klee.

schließt § 90 c StGB. aus. Das Unternehmen der Haupttat wiederum konsumiert § 92 StGB.

In dem Abschnitt Landesverrat gibt es noch weitere Tatbestände, die begrifflich nicht als Vorbereitungshandlungen zu dem Verrat von Staatsgeheimnissen angesehen werden können[8], aber die Vorschriften über den Verrat von Staatsgeheimnissen ergänzen. Sie sind als „Ergänzungstatbestände" ebenfalls zu behandeln. Landesverräterische Zwecke können nicht nur mit e c h t e n Staatsgeheimnissen verfolgt werden, sondern auch mit gefälschten oder verfälschten Gegenständen und unwahren Nachrichten, deren Geheimhaltung im Falle der Echtheit oder Richtigkeit erforderlich wäre. Deshalb bestraft § 90 a StGB. die Herstellung, den Verrat und die Verschaffung dieser Gegenstände. Falschen, verfälschten oder unwahren Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten stehen Staatsgeheimnisse gleich, die der Täter irrtümlich für falsch, verfälscht oder unwahr hält. Der umgekehrte Fall, daß der Täter einen falschen Gegenstand oder eine falsche Nachricht verrät, die er für echt oder wahr hält, würde Geheimnisverrat im Sinne des § 89 StGB. sein.

§ 90 b StGB. bestraft die öffentliche Mitteilung oder Erörterung früherer Staatsgeheimnisse, die den ausländischen Regierungen, vor denen sie geheim zu halten waren, bereits bekannt oder öffentlich mitgeteilt worden sind, wenn dadurch das Wohl des Reiches gefährdet wird. Diese Bestimmung wendet sich gegen die Fälle, in denen der Gegenstand der Verratshandlung auch bei Anwendung des Grundsatzes der Relativität des Geheimseins nicht mehr geheim, aber dennoch geheimhaltungsbedürftig ist. Es wird ein Geheimnis zunächst in einem bedeutungslosen ausländischen Blatt veröffentlicht. Die Aufmerksamkeit des Auslandes wird aber erst dadurch geweckt, daß es die inländische Presse in großer Aufmachung aufnimmt. Die irrige Annahme, es handle sich nicht mehr um ein Staatsgeheimnis, macht den Täter nicht straflos. Zwar fehlt es für § 90 b StGB. am objektiven und zur Bestrafung aus § 89 StGB. am inneren Tatbestand, § 90 b StGB. enthält aber nur einen Strafmilderungsgrund gegenüber § 89 StGB.[9] Die entsprechende Anwendung des § 90 b StGB. ist deshalb geboten, wie sich aus der Regelung des gleichliegenden Falles bei Scheingeheimnissen in § 90 a Abs. 4 StGB. ergibt.

§ 90 d StGB. bezieht sich auf den Fall, daß jemand ein echtes Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen läßt oder sich verschafft und dadurch das Wohl des Reiches fahrlässig gefährdet, ohne aber in Verratsabsicht gehandelt zu haben. § 90 e StGB. stellt die fahrlässige Preisgabe von Staatsgeheimnissen unter Strafe. Er ist eine

8. Meistens fehlt es dem Täter an der Verratsabsicht.
9. Vgl. Kohlrausch, Komm. zu § 90 b, Anm. 2.

Erweiterung zu der Preisgabe in § 90 d StGB.; er läßt schon das fahrlässige „Gelangenlassen" genügen. Andererseits sind dem Täterkreis engere Grenzen gezogen. Eine dienstliche Beziehung des Täters wird vorausgesetzt.

§ 92 b StGB. betrifft Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote, welche die Reichsregierung auf dem Gebiet der Landesverteidigung erlassen hat.

§ 92 e StGB. wendet sich gegen die falsche Namensangabe innerhalb militärischer Anlagen[10], auf Schiffen der Reichsmarine und in den Hoheitsgewässern[11], wenn sie gegenüber einer Behörde, einem Beamten oder einem Soldaten geschehen ist, der befugt war, solche Angaben zu verlangen. Den gleichen Schutz genießen amtlich bekanntgemachte Sicherungsbereiche und Produktionsstätten militärischen Bedarfs. Dem Namen stehen die sonstigen Personalien des Täters gleich. Ist nach den Umständen anzunehmen, daß der Aufenthalt an dem Orte, die unrichtige oder verweigerte Angabe mit Zwecken des Verrats oder der Ausspähung zusammenhängt, so ist die Strafandrohung höher. Die Befugnis des Beamten oder Soldaten hat die rechtliche Bedeutung einer Bedingung der Strafbarkeit; der Vorsatz des Täters braucht sich daher nicht auf sie zu beziehen. Zu § 360 Nr. 8 StGB. besteht Gesetzeskonkurrenz. § 92 e StGB. ist lex specialis.

Schließlich bestraft § 5 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 auch die Gefährdung der Wehrkraft befreundeter Staaten. Das Deutsche Reich kann es nicht dulden, daß sich Agenten eines fremden Staates auf deutschem Boden zum Nachteil eines befreundeten Staates betätigen. Die Handlung besteht

a) in der Sammlung oder Weitervermittlung von Nachrichten über militärische Angelegenheiten für einen fremden militärischen Nachrichtendienst zum Nachteil eines anderen Staates oder
b) in der Bildung, Unterhaltung oder Unterstützung eines Nachrichtendienstes über solche Angelegenheiten.

Es handelt sich immer darum, daß Nachrichten zum Wohle des einen Staates dem anderen nicht bekannt werden sollen. Insoweit kommen die „Staatsgeheimnisse" des § 88 StGB., abgesehen vom Geheimnisträger und dem bereits bei der Spionage gezeigten geringfügigen Unterschied, mit den Nachrichten überein, die hier Gegenstand des Tatbestandes sind.[12] Die letzteren beziehen sich jedoch nur auf militärische Angelegenheiten. Da Wehrmacht,

10. Z. B. Festungen, Reichskriegshäfen (vgl. zur Abgrenzung seewärts das Gesetz betreffend die Reichskriegshäfen von 1893), Übungsplätze, Lagerplätze, Minendepots und Funkstationen.
11. Drei Seemeilen Breite längs der Küste.
12. Vgl. Graf von Gleispach, Kriegsstrafrecht, Teil I, S. 36.

Politik und Wirtschaft einheitliche Machtmittel des Staates sind, kommt dieser Einschränkung keine allzu große Bedeutung zu.

Der Vorsatz des Täters muß darauf gerichtet sein, einen militärischen Nachrichtendienst eines fremden Staates zum Nachteil eines anderen Staates zu fördern. Die Überschrift der neuen Vorschrift deutet an, daß die Wehrmacht uns befreundeter Staaten gegenüber solchen Staaten geschützt werden soll, die uns unfreundlich gegenüberstehen. Dieses Ziel des Gesetzgebers wird dadurch erreicht, daß der Täter nur verfolgt wird, wenn der Reichsminister der Justiz es anordnet. Es erhebt sich dabei die Frage, ob der Täter wissen muß, daß der benachteiligte Staat uns befreundet ist und der begünstigte Staat es nicht ist. Muß der Täter überhaupt wissen, um welche Staaten es sich handelt? Beide Fragen sind zu verneinen; denn die nähere Bestimmung der beteiligten Staaten und die Art unserer Beziehungen zu ihnen sind nicht Tatbestandsmerkmal. Überdies hat sich grundsätzlich jedermann vom militärischen Nachrichtendienst zugunsten eines fremden Staates fernzuhalten.[13] Der Irrtum, der benachteiligte Staat sei nicht mehr befreundet, schließt den Vorsatz nicht aus.[14]

Der Versuch ist der Vollendung nicht gleichgestellt.[15] Als Strafe ist Zuchthaus, in minder schweren Fällen Gefängnis angedroht. Die neue Vorschrift ergänzt den IV. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB. und ist nicht nur für die Dauer des Krieges vorgesehen.

§ 12

Schlußbetrachtung

Die Verratsvorschriften erfassen durch die Weite ihrer Tatbestände jedes den Interessen der Landesverteidigung abträgliche Verhalten und gewähren als scharfe Waffe einen sicheren Schutz von Volk und Staat. In dieser Erkenntnis hat die amtliche Strafrechtskommission[1] keine wesentlichen Veränderungen der Tatbestände vorgeschlagen. In zweiter Lesung ist sie zum Ergebnis gelangt, den ursprünglich germanischen und heute noch volkstümlichen Verratsgedanken wieder aufzunehmen und daher den Täterkreis des Verrats auf die eigentlichen Volksgenossen, also auf die deutschen Reichsangehörigen zu beschränken; denn nur sie seien eines wirklichen Treubruchs am Vaterlande fähig. Weiter sei als Strafe die

13. Vgl. Graf von Gleispach, a. a. O. S. 37.
14. a. A. Nagler, Kriegsstrafrecht, S. 25.
15. Vgl. aber § 4 VO. gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939.

1. Vgl. Nagler, Volksverrat (Hochverrat, Landesverrat). Angriffe auf die Ehre des deutschen Volkes. in: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1936. Bes. Teil, S. 82 und 102.

Ächtung der Reichsbürger vorzukehren. Der Verräter schließt sich selbst aus der Volksgemeinschaft aus. Jede Verbindung zwischen ihm und der Volksgemeinschaft ist für immer aufgehoben. Er wird geächtet. Die Ächtung bedeutet Ehrlosigkeit, Verlust des Reichsbürgerrechts, der Geschäftsfähigkeit und der Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten. Verrat von Staatsgeheimnissen macht den Verräter „bar jeder Ehre", darum soll er auch nicht weiter leben dürfen.[2] Ferner schlägt die Strafrechtskommission vor, einen besonderen Abschnitt „Volksfeindliche Handlungen der Ausländer" für parallel verlaufende Angriffe der Nichtreichsangehörigen zu bilden, ihn durch umfassende Verweisungen auf die Tatbestände des Verrats zu füllen und die Strafen auf der Höhe der Verratshandlungen zu bestimmen, natürlich unter Ausschluß der Ächtung.

Den Vorschlägen der amtlichen Strafrechtskommission kann als Ergebnis der rechtspolitischen Betrachtungen zum Verrat von Staatsgeheimnissen nur zugestimmt werden. Es sei vielleicht noch angeregt, den Treubruchs- und Verratscharakter sowie das Volk als tatsächlichen Angriffsgegenstand im Tatbestand selbst hervorzuheben. Man könnte dem Tatbestand des Verrats von Staatsgeheimnissen unter Beibehaltung der Definition des Begriffs „Staatsgeheimnisse", wie ihn § 88 Abs. 1 StGB. enthält, etwa folgende Fassung geben:

> „Wer sein Volk verrät, indem er mit dem Vorsatz, das Deutsche Reich zu gefährden, ein Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen läßt, insbesondere an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, oder öffentlich mitteilt, wird mit dem Tode bestraft und geächtet."

Die rechtspolitischen Betrachtungen zum Verrat von Staatsgeheimnissen haben über das eigentliche Gebiet hinaus tiefergehende und für das gesamte Strafrecht grundlegende Fragen berührt. Obwohl dabei der Gedanke des Treubruchs und der Pflichtverletzung bei keinem anderen Delikt einen solchen breiten Raum einnimmt wie gerade beim Verrat von Staatsgeheimnissen, so gibt er dennoch wertvolle Aufschlüsse und fruchtbare Anregungen zur Gestaltung des neuen Strafrechts überhaupt. Dieses muß sich auf die lebendige Volksgemeinschaft beziehen. Recht und Sittlichkeit treten in engere Beziehung. Das Recht ist nicht mehr das ethische Minimum. Das Unrecht besteht in der Sittenwidrigkeit und nicht so sehr in dem Schaden, den es verursacht. Gefühlsmäßige, ethische, irrationale Erwägungen werden, rationalen Zweckerwägungen nebengeordnet oder gar übergeordnet, den Inhalt des Strafrechts bestimmen.

---

2. Vgl. Graf von Gleispach, Willensstrafrecht, in: „Handwörterbuch der Kriminologie" 1936, S. 1076.

Schrifttum

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl., 1922.

Angermaier: Täterschaft und Teilnahme im nationalsozialistischen Strafrecht. Deutsches Recht 1935, S. 527.

Aschrott-Kohlrausch: Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts, 1926.

Barth: Völkische Treupflicht und nationalsozialistisches Strafrecht. Deutsches Recht 1935, S. 523.

Binding: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. II. Bd., 2. Abt. Leipzig 1905.

Bockelmann: Studien zum Täterstrafrecht. I, 1939. II. (1940) in „Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin".

Brune: Hochverrat und Landesverrat. Diss. Göttingen 1937.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. II, 2. Aufl. Leipzig 1928.

Calker, van: Hochverrat und Landesverrat. Majestätsbeleidigung (in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil Bd. I, S. 1 ff., Berlin 1906).

— Der Landesverrat, in: Festgb. für R. Frank. Bd. II, S. 245 ff., Tübingen 1930.

Dahm: Verrat und Verbrechen, in: Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Bd. 95, 1935, S. 283.

— Verbrechen und Tatbestand, in: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft. 1935.

— Rasseverrat, Volksverrat und Treubruch, in: Deutsche Justiz 1936, S. 802.

Dalke: Strafrecht und Strafprozeßrecht. 28. Aufl. Berlin 1936.

Diener: Staatsauffassung und Staatsverbrechen. 1935.

Ebermeyer-Lobe: Reichsstrafgesetzbuch (Leipziger Kommentar), IV. Aufl., Berlin und Leipzig 1929.

Feder, von: Das Staatsverbrechen des Hochverrats. 1850.

Feuerbach: Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats. 1798.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1904.

— Die Problematik des Tatbestandes des Landesverrats. Ger.S. 102, S. 227.

Frank: Nachtrag. Tübingen 1936.

Freiesleben: Einzelne Fragen aus dem Gebiet des Landesverrats und der Spionage, in: Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 45, S. 237.

Freisler: Vom Majestätsverbrechen zum Volksverrat, in: Deutsche Juristenzeitung 1935, S. 998.

— Hoch- und Landesverrat im Lichte des Nationalsozialismus. Deutsche Juristenzeitung 1935, S. 906 ff.

— Der Treuegedanke im neuen Strafrecht. Deutsches Strafrecht 1936, S. 13.

Frind: Der Landesverrat im deutschen Strafrecht, in: Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 298.

Fuchs: Das Spionageverbrechen in der Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches und die Frage seiner Reform. Diss. Breslau 1912.

Gallas: Zur Kritik der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung, in: Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Graf W. Gleispach, 1936, S. 50 ff.

Gemmingen, Frhr. von: Strafrecht im Geiste Adolf Hitlers. Heidelberg 1933.

Gleispach, Graf von: Grundsätzliches zum kommenden deutschen Strafrecht. Deutsche Juristenzeitung 1935, S. 6.
— Willensstrafrecht, in: Handwörterbuch der Kriminologie 1936, S. 1067.
— Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. 6. Bd., 1933, S. 160.
— Das internationale Strafrecht nach dem deutschen Strafgesetz-Entwurf, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1935, S. 399.
— Das Kriegsstrafrecht. Teil I und II. Berlin 1939 und 1940.
Goetze: Die Ächtung als Ehrenstrafe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 55, S. 533.
Görnemann, Horst: Treubruch oder Sicherung als Grundlage der Staatsverbrechen. Diss. Halle 1936.
Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. II. Aufl. 1936.
Gürtner-Freisler: Das neue Strafrecht. Berlin 1936.
Haag: Der Landesverrat im deutschen Straftrecht. Diss. Würzburg 1925.
Haedicke: Über Willensfreiheit und Bestrafung, in: Deutsches Strafrecht NF. 1938, S. 349 ff.
Haidlen: Der Hochverrat und Landesverrat nach altdeutschem Recht. Diss. Tübingen 1896.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. 1887.
Heimberger: Strafrecht. 1931.
His: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina. 1928.
Hippel, von: Lehrbuch des Strafrechts. 1932.
Hitler: Mein Kampf. 1933.
Höhn: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. Hamburg 1934.
Kampers: Der Begriff des Staatsgeheimnisses und sein Verrat im Sinne der Paragraphen 88 ff. unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. Diss. Köln 1936.
Klee: Das Verbrechen als Rechtsguts- und als Pflichtverletzung. Deutsches Strafrecht 1936, S. 1.
Kleinknecht, Gerhard: Verrat von Staatsgeheimnissen. Diss. München 1935.
Koellreutter: Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Tübingen 1933.
Kohlrausch: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Berlin 1940.
Lepel, von: Die Änderung des Militärstrafgesetzbuches, in: Deutsche Juristenzeitung 1935, S. 871.
Liszt, von: Der Begriff des militärischen Geheimnisses, in: Festschrift für Brunner. Leipzig 1914.
von Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.
Mayer, Hellmuth: Der Verbrechensbegriff, in: Deutsches Strafrecht 1938, S. 73 ff.
Mayer: Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage. Ger.S. Bd. 98, S. 32.
Mezger: Die Straftat als Ganzes, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 1938, S. 690 ff.
— Strafrecht (Lehrbuch). München und Leipzig 1933.
Mittasch: Die Auswirkungen des wertbeziehenden Denkens in der Strafrechtssystematik (1940), in: Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin.
Mommsen: Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers Kerrl.
Nagler: Hoch-, Landes- und Volksverrat, in: Gürtner, Das kommende Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl., 1936, S. 78 ff.
— Kriegsstrafrecht. Stuttgart 1940.
Nelsen, Hans: Der Landesverrat. Diss. Köln 1929.
Neuert: Ausspähen und Verrat von Staatsgeheimnissen. Diss. Erlangen 1933.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. I. Aufl., 1927.
Pfundtner-Neubert: Das Neue deutsche Reichsrecht. Abtg. Reichsverteidigung.
Pestalozza, Graf von: Rechtsgutsverletzung oder Pflichtverletzung, in: Deutsches Strafrecht 1938, S. 109.
Ritter: Bemerkungen zum Wandel des politischen Deliktes und der Straflage. München 1936.
Plate: Deutsche Wortkunde auf sprach- und kulturgeschichtlicher Grundgesetze zum Schutze von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik, in: JW 1934, S. 2213.
— Staatsverbrechen und Staatsverfassung, in: Strafr. Abhandlungen, Heft 339, 1934.
Sauer: Juristische Methodenlehre. Stuttgart 1940.
Schäfer: Die Verordnungen des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe. JW 1933, S. 873.
Schaffstein: Das Verbrechen eine Rechtsgutsverletzung? Deutsches Strafrecht 1935, S. 97.
— Zur Problematik der teleologischen Begriffsbildung im Strafrecht. Leipzig 1934.
Schinnerer: Der Treuegedanke im nationalsozialistischen Strafrecht. Deutsche Justiz 1936, S. 181.
Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk. Hamburg 1935.
Schröder-von Künssberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl., 1932.
Schwarz: Die jüngste Strafrechtsnovelle. Ger.S. 104, S. 360.
Schwartze: Landesverrat und Kriegsverrat. Diss. Halle 1897.
Schwinge: Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht. 1930.
Siegert: Der Treuegedanke im Strafrecht. Deutsches Recht 1933, S. 528.
— Die gemeinschaftsbildende Kraft des Strafrechts. Deutsche Juristenzeitung 1936, S. 476.
— Grundzüge des Strafrechts im neuen Staat. 1934.
Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. 5. Aufl. Berlin 1931.
Thiede: Der Verrats- und Einheitscharakter der Staatsverbrechen. Diss. Göttingen 1938.
Vanselow: Völkerrecht. Berlin 1931.
Weber, von: Die Staatsverbrechen im nationalsozialistischen Staat, in: Ger.S. 104, S. 223 ff.
— Die Staatsverbrechen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe Bd. 5, S. 173 ff. Berlin und Leipzig 1929.
Welzel: Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts in seinen Grundzügen. Berlin 1940.
Wolf: Tattypus und Tätertypus, in: ZAK. 1936, S. 358 ff.

Lebenslauf

Ich wurde am 11. 11. 1913 in Dillingen-Saar als Sohn des Bauunternehmers Hermann Conrad und seiner Ehefrau Henriette, geb. Schlimbach, geboren. Ich besuchte die Volksschule und das Reform-Realgymnasium zu Dillingen. Nach bestandener Reifeprüfung war ich ein halbes Jahr im freiwilligen Arbeitsdienst. Ich studierte dann zwei Semester in München und vier Semester in Berlin die Rechtswissenschaften. Nach Ablegung meiner ersten juristischen Staatsprüfung am 9. 12. 1937 war ich als Gerichtsreferendar in Berlin tätig. Am 26. 3. 1941 bestand ich die große juristische Staatsprüfung.

Hermann Conrad.